

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07078858 7





NOMOKANON

DER

SLAVISCHEN MORGENLÄNDISCHEN KIRCHE

ODER DIE

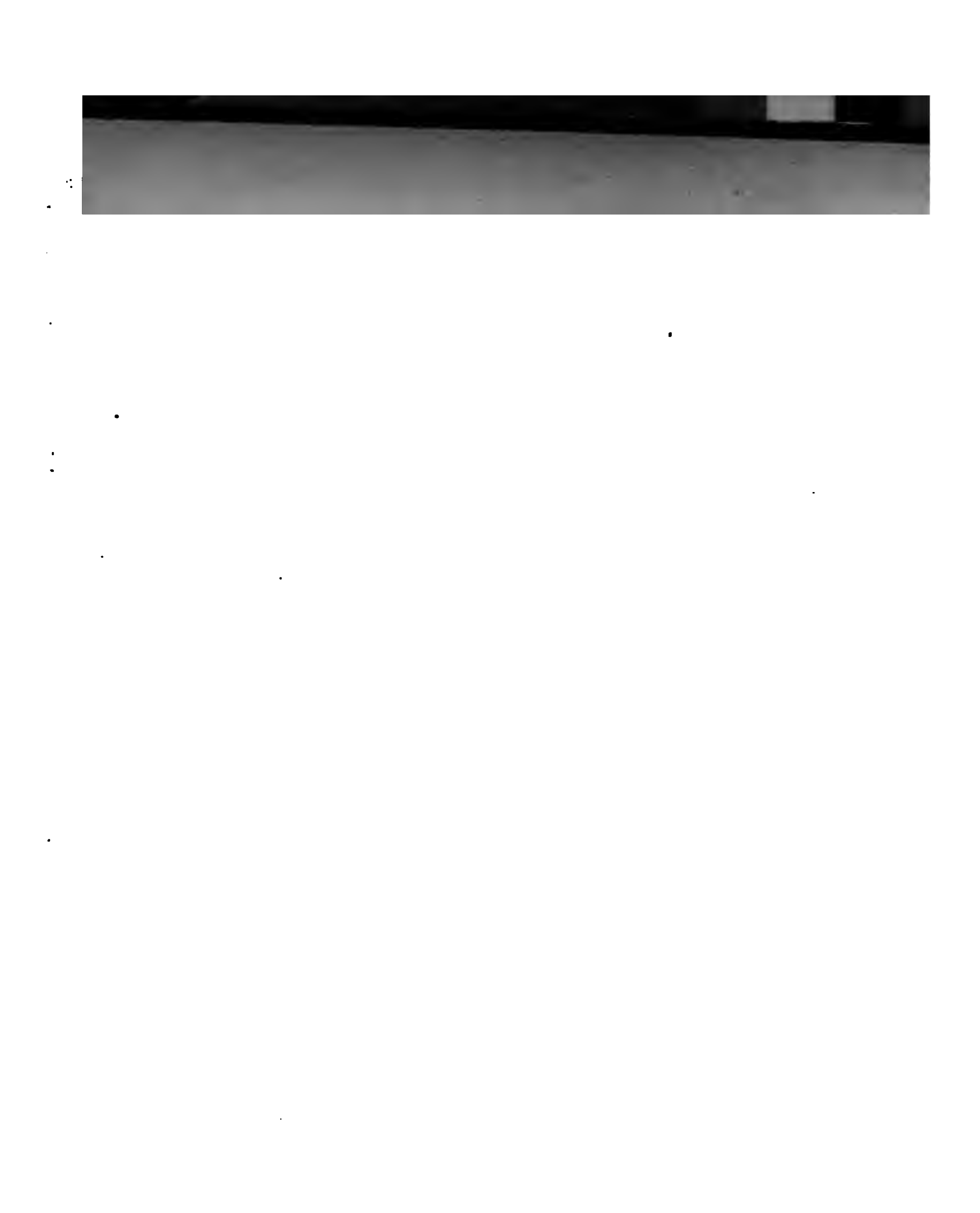
KORMTSCHAJA KNIGA

VON

LIC. THEOL. DR. JUR. TSCHEDOMILJ MITROVITS



WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1898.



NOMOKANON

DER

SLAVISCHEN MORGENLÄNDISCHEN KIRCHE

ODER DIE

KORMTSCHAJA KNIGA.

NOMOKANON

DER

SLAVISCHEN MORGENLÄNDISCHEN KIRCHE

ODER DIE

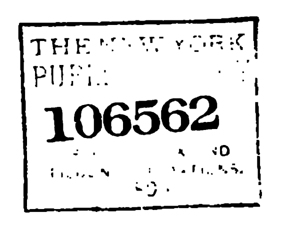
KORMTSCHAJA KNIGA

VON

LIC. THEOL. DR. JUR. TSCHEDOMILJ MITROVITS



WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1898.



DER

GROSSEN SERBISCHEN WOHLTHÄTERIN

FRAU

DRAGINJA STANOJLA PETROVITS

IN VEREHRUNG UND DANKBARKEIT

GEWIDMET

VOM VERFASSER.

INHALT.

Seite

Einleitung.

Wenn wir im nachfolgenden die Kormtschaja Kniga, die man mit Fug und Recht das Corpus juris canonici der slavischen Kirchen nennen kann, zum Gegenstande einer eingehenderen Untersuchung gemacht haben, so haben wir uns für die Wahl dieses Themas durch folgenden Gesichtspunkt leiten lassen. Indem wir jenem Principe folgten, nach welchem die Aufgabe einer jeden kirchlichen Disciplin darin ihr Ziel zu suchen hat, dass die Trennung zwischen den einzelnen Kirchen nach Möglichkeit aufgehoben — nicht aber in intoleranter Weise vergrößert werden sollte, dass das allen Kirchen in der Verfassung, in Leben und Lehre Gemeinsame herausgestellt, das Richtige — wo immer es sich auch fände — unparteiisch anerkannt werde, machten wir die in allen slavischen rechtgläubigen Kirchen als officielle und Hauptsammlung von Kanonen geltende Kormtschaja Kniga, die gleichsam den Gesichtswinkel für alle kirchenrechtlichen Anschauungen der Slaven bildete, zum Gegenstande der Untersuchung, um hiedurch dem Einen oder dem Anderen die Möglichkeit zu bieten, einen tieferen Einblick in das Kirchenrecht der Kirche zu gewinnen, welche als eine Westeuropa fernstehendere hier vielfach nicht genug gekannt wird. Beachtet man dazu noch, dass die Kormtschaja Kniga bis auf den heutigen Tag in allen slavischen, griechisch-katholischen Kirchen für die Kirchenverwaltung und die kirchliche Gerichtsbarkeit einzige und alleinige Quelle war und ist: weshalb ohne eine genauere Kenntnis der Kormtschaja Kniga das Studium nicht nur des slavischen Kirchenrechtes, sondern sogar auch der Geschichte des byzantinischen Rechtes — insofern nämlich gerade durch die Kormtschaja Kniga Byzanz das kirchliche und bürgerliche Recht der Slaven in hohem Maße beeinflusst hat — nicht gut zu erlangen ist, so dürfte dieser Umstand allein schon die Wahl unseres Themas rechtfertigen. Und nicht zum wenigsten glauben wir auch dadurch gerade der deutschen Wissenschaft von einigem Nutzen sein zu können, dass wir, infolge unserer Kenntnis der slavischen Sprachen, im Stande sind, ein Material zu benutzen, das Anderen — eben der erforderten

Sprachkenntnisse wegen — nicht zugänglich ist. Außer einer Abhandlung Kopitars in den »Jahrbüchern für Literatur« (s. unten), einigen Recensionen russischer Arbeiten (im Archiv für Kirchenrecht, Bd. XXXV, XXXIX, XLI, XLIV) und der kurzen Erwähnungen bei Biener (s. unten), Walter und Vering in ihren Lehrbüchern des Kirchenrechts, sowie Heimbachs (in Ersch und Gruber: Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, I. Section, Bd. LXXXVII, S. 59 f.) findet sich die Kormtschaja Kniga in der deutschen Literatur nirgends erwähnt.

Glauben wir hiedurch die Wahl unseres Themas gerechtfertigt zu haben, so dürfte es angebracht sein, wenn wir hier noch den Weg, welchen wir bei unserer Untersuchung einzuschlagen gedenken, kurz skizzieren.

Mit einer Übersicht des Inhaltes der Kormtschaja Kniga in ihrer jetzigen Gestalt beginnend, stellen wir weiter die für sie in Betracht kommende Literatur zusammen, um dann in einem zweiten Theile zunächst ganz im allgemeinen auf die griechischen mit der Kormtschaja Kniga vielfach in enger Beziehung stehenden Kanonensammlungen (besonders die Nomokanonen, die nach Biener »ein Centralpunkt sind, um welchen sich die Geschichte der kanonischen Quellensammlung in der griechischen Kirche gruppirt«) und die der eigentlichen Kormtschaja vorangegangenen slavischen Übersetzungen älterer griechischer Sammelwerke (»Kormtschij« oder »Nomakanonen« genannt) des Näheren einzugehen und mit der Untersuchung über die Zeit, den Ort der Entstehung und den Compilator, sowie mit einem geschichtlichen Überblicke über die Manuscripte und die verschiedenen Druckausgaben fortzufahren; mit einer kurzen Betrachtung über die jetzige Bedeutung der Kormtschaja Kniga in den slavischen orthodoxen Kirchen soll dann der Schluss gemacht werden.

--- --- ---

I.

Allgemeiner Theil.

1. Abschnitt.

Benennung und Inhalt der Kormtschaja Kniga.

Bevor wir auf die Entstehung, das Schicksal und die Bedeutung der Kormtschaja Kniga [1]) bei den griechisch-katholischen Slaven näher eingehen, wird es nöthig sein, dass wir uns mit dem Buche selbst bekannt machen.

In der Druckausgabe [2]) wird die Bezeichnung als Kormtschaja Kniga folgendermaßen erläutert: [3]) »Gleichwie in der Schiffahrtskunde der sinnlichen Welt den Seefahrenden vor allem anderen die Steuermannskunst am nothwendigsten ist, und durch die Leitung des geschickten Steuermannes die Schiffenden gerettet werden: so ist auch auf dem Meere dieser Welt, in der Schiffahrtskunde der göttlichen Schrift, vor anderem den in dem Schiffe, ich will sagen in der Kirche Christi befindlichen am unentbehrlichsten und nützlichsten die Steuermannskunst, d. h. die göttlichen Dogmen, d. i. der heiligen Apostel und der heiligen Väter der sieben allgemeinen und neun Particularsynoden, Überlieferungen, die in diesem Buche dargelegten Kanonen, durch welche insgesammt unterwiesen und gerettet werden alle auf dem Meere dieses Lebens Schiffenden durch die Steuerung wahrhafter

---

[1]) Kopitar bemerkt hiezu (Wiener Jahrbücher der Literatur, Bd. XXIII, S. 220): »Kormtschij, nach der modernisierten russo-slavischen oder nach der echten altslavischen Form K'rmtschij heißt »der Steuermann«. Daraus haben die Russen die beiwortliche, weibliche Form Kormtschaja Kniga gemacht, was wir, da Steuerbuch bereits zu anderer Bedeutung vorweggenommen ist, umsomehr, nach dem (oberdeutschen) Kehrruder der Donauschiffer, durch »Kehrbuch« übersetzen möchten, als selbst die slavische Wurzel K'rm mit dem deutschen kehren verwandt scheint und die Polen geradezu aus dem deutschen kehren ihr kieruie (lenken, steuern, regieren) gemacht haben. Die Kormtschaja Kniga enthält also die Steuermannskunst, das Schifflein der Kirche wohl zu lenken.«

[2]) Mir lag die Moskauer Ausgabe vom Jahre 1787 vor.

[3]) Wir geben hier die Übersetzung Kopitars wieder. Man findet sie a. a. O. S. 261.

Künstler, ich meine der Hirten und Lehrer; leicht und sicher durchsegeln sie die von unreinen Geistern aufgeregten Abgründe und Wirbel, d. h. alle von ihnen in uns aufgeregten Leidenschaften, Seelenleidenschaften zusammt den leiblichen, und übersetzen in die stillen und windlosen Häfen der ewigen Seligkeit des himmlischen Jerusalems. Daher hat dieses göttliche Buch nach seiner vorsichtsvollen Kunst, und nach dem von uns darin zu findenden Verstand schön und würdig den Namen Kehrbuch erhalten . . .«[4])

Aus dieser Erläuterung erfahren wir aber eigentlich nur dieses, dass die Kormtschaja Kniga Regeln enthält, deren Erfüllung nach der Lehre der griechisch-katholischen Kirche zur ewigen Seligkeit nothwendig sind. Der Vergleich der Kirche mit einem Schiff — der uralt ist — findet sich schon in den apostolischen Constitutionen[5]) und bei den hl. Vätern der ersten Jahrhunderte (z. B. bei Kyprian, Chrysostomus, Basilius d. Gr. u. a.). Deshalb begann man seit den allerältesten Zeiten die Zusammenstellung von Kanonen durch die hl. Väter πηδάλιον (gubernaculum, Steuerruder, Kormtschij) zu nennen.[6]) In diesem Sinne wurde die slavische Kanonensammlung Kormtschaja Kniga genannt. In gleicher Weise hat der Priestermönch Theodoritus seiner chronologischen Ausgabe der Kanones in altgriechischer Sprache, nebst Commentarien

---

[4]) Якоже в кораблеплавателномъ художестве, чювьственагѡ мира паче инѣхъ плавающимъ ноужнѣйше есть кормничество, имъже вящше и спасаются плавающіи, ѡкормленіемъ ивящьнагѡ художника: сице и внастоящемъ мира сегѡ мори, вхудожествѣ кораблеплавателномъ, божественнагѡ писанія, паче инѣхъ плавающимъ въ корабли, глаголю же въ христовѣ церкви, ноужнѣйше и потребнѣйше есть кормничество, сирѣчь божественыя догматы: рекше святыхъ апостѡлъ, и святыхъ отецъ седми вселенскихъ собѡръ, и девяти помѣстныхъ преданія, яже есть предложеная правила всей книвѣ, имиже коупнѡ наставляются и спасаются вси плавающіи вмори житія сегѡ, ѡкормленіемъ истинныхъ художникѡвъ, глаголю же пастырей и оучителей, и преплаваютъ оудобно и легцѣ пучины же изаверты ѡтъ нечистыхъ духѡвъ возмущаемыя, яже есть всякія страсти внасъ воздвизаемыя отъ нихъ, душевныя же вкоупѣ и тѣлесныя, и преводятся впристанища тихая и небоурая, вѣчнагѡ блаженьства горнягѡ Іерусалима. Сегѡ ради сія божественая книга, по ѡпасному ея художеству, и по обрѣтаемому нами вней разуму, влѣпоту, и достойнѡ получи именованіе кормчая.

[5]) Ὅταν δὲ (σὺ, ὁ ἐπίσκοπος) συναθροίζῃς τὴν τοῦ Θεοῦ ἐκκλησίαν, ὡς ἂν κυβερνήτης νεὸς μεγάλης, μετ᾽ ἐπιστήμης πάσης κέλευε ποιεῖσθαι τὰς συνόδους. . . . (Lib. II. cap. 57. ap. J. B. Pitra Juris ecclesiastici graecorum Historia et Monumenta jussu Pii IX. Pont. Max. t. I. 4°. Romae 1864.)

[6]) Rosenkampf: »Überblick über die Kormtschaja Kniga in historischer Hinsicht«, 2. Ausgabe, S. 59. (Обозрѣніе Кормчей Книги въ историческомъ видѣ С.-Пб. 1839. 4°. (569, 96, 12 und 44.)

in neugriechischer Sprache, welche im Jahre 1800 mit Billigung des Patriarchen und der Synode zu Leipzig in Druck erschien, den Namen πηδάλιον gegeben, und mit folgendem Titelköpfchen versehen: »Im wogenden Meere ein einmastiges Schiff (offenes Boot); am Vordertheil eine Kirche, in der Mitte die Apostel und sonstige Väter (fünf ausgezeichnet, die übrigen nur in Haufen), und endlich am Hintertheil Christus selbst, mit der Linken das Steuerruder, mit der Rechten die Segeltaue haltend. Darunter die Erklärung: »»Durch dieses Schiff wird abgebildet Christi katholische Kirche, deren Kiel der orthodoxe Glaube an die hl. Dreieinigkeit, Balken und Bretter die Dogmen und Überlieferungen, Mastbaum das Kreuz, Segel die Hoffnung und Liebe, Steuermann unser Herr Jesus Christus, Vordersteurer und Schiffsleute die Apostel und ihre Nachfolger und alle Kleriker; Schiffsschreiber und Notare die jeweiligen Lehrer; Passagiere alle orthodoxe Christen; Meer das Leben hienieden; sanfter Wind der Hauch und die Gnaden des hl. Geistes; Winde die Versuchungen; das Steuerruder aber, das nach dem himmlischen Hafen lenkt, ist gegenwärtiges Buch der heiligen Kirchensatzungen.«« [7]) Diese Erklärung kann man durchaus auch auf die slavische Sammlung, d. i. die Kormtschaja anwenden. Ist hiedurch der Sinn jener Bezeichnung als »Steuerruder« thatsächlich erklärt, so dürfte das allein dennoch nicht genügen, um sich eine klare Vorstellnng von der slavischen Kormtschaja zu machen. So legt sich uns die Frage nahe: »Was für ein Buch ist denn eigentlich die Kormtschaja Kniga? Was ist ihr besonderer Inhalt?«

Ihrem Inhalte nach kann die Kormtschaja Kniga folgendermaßen eingetheilt werden:

Einleitung oder Vorwort; I. Theil: die eigentlichen Kanonen. II. Theil: die kirchlich-weltlichen Bestimmungen enthaltend, und Schluss.

Die Einleitung enthält folgende Artikel:

1. Berichte über die Trennung der Kirchen des Morgen- und Abendlandes, über die Taufe der Großfürstin Olga und die Taufe Wladimirs und der Russen, über die Einrichtung eines Patriarchats in Russland unter dem Zaren Feodor Iwanowitsch, und über die Erhebung des Philaret Nikititsch Romanow, Vater des Zaren Michael Feodorowitsch, auf den Patriarchenstuhl zu Moskau. Diese Berichte fußen auf griechischen. südslavischen und russischen Schriften. [8])

2. Die Beschreibung aller von der griechisch-katholischen Kirche anerkannten allgemeinen und Particularsynoden. Es wird hier historisch

[7]) Siehe Kopitar, a. a. O. S. 220, Anm. 2.

[8]) Kopitar, a. a. O. S. 223—249. Rosenkampf, a. a. O. S. 190 ff.

näher auseinandergesetzt, wo und wann jede derselben sich versammelt hat. In dieser Aufzählung fehlen aber die Synoden zu Karthago unter Kyprian, zu Constantinopel unter Nectarius, die zu Karthago vom Jahre 419 und zwei photianische Synoden im 9. Jahrhundert. Dieser Artikel ist griechischen Ursprungs. [9])

3. Die beiden Vorreden des Nomakanon in 14 Titeln und die Titel- und Capitelüberschriften mit den dazu gehörigen Citaten der Kanonen, doch ohne Anführung des Textes derselben. [10])

4. Inhaltsübersicht über den darauf folgenden Theil und Vorbericht über diese Ausgabe (1787) und deren Verhältnis zur Ausgabe vom Jahre 1653.

Der erste Theil, der die eigentlichen Kanonen enthält, ist in 41 Capitel zerlegt, von welchen das 25. Basilius des Großen Schreiben über das Mönchthum, das 41. das Sendschreiben des Mönches Nilus über die Buße enthält; die anderen 39 Capitel aber sind nichts anderes, als die wörtliche Übersetzung der Synopsis, [11]) zu welcher Aristenus seine Commentare geschrieben hat. [12]) Hin und wieder einmal wird der Commentar des Aristenus durch den des Zonaras ersetzt. [13])

---

9) Kopitar a. a. O. S. 249 f. Eigentlich finden sich in diesem Artikel zwei Beschreibungen: zuerst eine kurzgefasste über die allgemeinen und darauf eine ähnliche chronologische über alle 16, sowohl allgemeine als Particularsynoden der griechischen Kirche, wobei erstere nur kurz erwähnt werden.

10) Vide unten S. 22 ff.

11) Unter σύνοψις, epitome, hat man einen verkürzten, nur das Wesentliche der kanonischen Quellen im Auszug enthaltenden Text der Kanonen zu verstehen.

12) Um 1160 schrieb Alexius Aristenus (nomophylax et magnae ecclesiae Constantinopolitanae oeconomus) einen Commentar zur vermehrten Synopsis des Stephanus von Ephesus. Der Commentar des Aristenus zeichnet sich gewöhnlich durch Kürze aus und stellt eine Periphrase des buchstäblichen Kanonentextes dar. Erwies sich aber der verkürzte Text bisweilen als durchaus verständlich, dann fügte Aristenus das Wort σαφής hinzu (die Übersetzung der Kormtschaja hiefür ist »се разумно есть« oder »се разумно«). Man zählt 43 Fälle, wo er diese Bemerkung hinzufügt, während im ganzen 68 Kanonen gezählt werden, die er nicht commentirt hat. Vgl. Krasnožon: Die Commentatoren des kanonischen Codex der morgenländischen Kirche: Aristenus, Zonaras und Balsamon, Moskau 1892 (Tolkovatelji kanonitscheskago kodexa vostotschnoj cerkvi: Aristin, Zonara i Balsamon). Den Commentar des Aristenus findet man sammt den anderen abgedruckt in: Beveregii Synodicon sive Pandectae canonum S. S. Apostolorum et Conciliorum ab ecclesia graeca receptorum. . . . Oxonii 1672. Voll.; Ῥάλλη καὶ Πότλη, Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων. Ἐν Ἀθήναις, 1852—1859. t. II, III und IV.

13) Der Mönch Johannes Zonaras schrieb zu Anfang des 12. Jahrhunderts (um 1120) einen Commentar zu jedem einzelnen Kanon, in dem er die nächstliegenden und dem eigentlichen Sinne der Kanonen entsprechende Erklärung geben wollte. Diesen ausgezeichneten Commentar anerkennend, nennt Balsamon (ebenfalls ein Commentator)

Fast in jedem Capitel lenkten die Herausgeber der Kormtschaja Kniga ihre Aufmerksamkeit auf die bekannten und noch im 13. Jahrhundert in Russland verbreiteten Pandectes Niconis (Πανδέκτες τῶν ἑρμηνιῶν τῶν θείων ἐντολῶν τοῦ κυρίου), eines raitischen Mönches aus dem 11. Jahrhundert, der im Jahre 1060 in 2 Büchern oder 63 Capiteln eine Compilation aus der hl. Schrift, den Vätern, Synodalbeschlüssen und auch aus Staatsgesetzen, aber mehr moralischen und pastoralen, als streng kanonischen Inhalts, verfasst hat.[14]) Diese Pandectes Niconis werden von der Kormtschaja Kniga in Randbemerkungen erwähnt.

Die Capitelordnung des ersten Theiles ist folgende: 1. Cap. die Kanonen der hl. Apostel, 2. Cap. die 17 Kanonen des hl. Apostels Paulus, 3. Cap. Kanonen der beiden hl. Apostel Petrus und Paulus, 4. Cap. zwei Kanonen von allen hl. Aposteln zusammen, 5.—20. Cap. die Kanonen der allgemeinen und Particularsynoden, und zwar in folgender Reihenfolge: die zu Nicea, Ancyra, Neocaesarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, Constantinopel (zweite allgemeine), Ephesus (dritte allgemeine), Chalcedon (vierte allgemeine), Sardica, Karthago, Constantinopel vom Jahre 394,[15]) die trullanische vom Jahre 692, die zu Nicea (siebente allgemeine), zu Constantinopel vom Jahre 861 und 879; 21.—25. Cap. die Kanonen des hl. Basilius des Großen, 26. Cap. die Kanonen des hl. Dionysius, Erzbischofs von Alexandrien, 27. Cap. des hl. Petrus von Alexandrien, 28. Cap. des hl. Gregor, Bischofs von Neocaesarea, 29. Cap. des Athanasius des Großen, 30. Cap. des Gregor des Theologen und des hl. Amphilochius von Iconien über die Bücher der hl. Schrift, 31. Cap. des hl. Gregor von Nyssa, 32. Cap. des Timotheus, Erzbischofs von Alexandrien, 33. Cap. des Theophilus von Alexandrien, 34. und 35. Cap. des Cyrill von Alexandrien, 36. Cap. des Basilius des Großen, des Genadius, des Patriarchen Tarasius über die Simonie; die folgenden Capitel bilden sozusagen eine Ergänzung der vorhergehenden, und zwar enthält das 37. Cap. das Schreiben der constantinopolitanischen Synode an Martyrius, Bischof von Antiochien, über die Aufnahme der Ketzer in die katholische Kirche, das 38. Cap. die goldene Bulle Justinians über die das Asylrecht der Kirche suchenden Sclaven, das 39. Cap. das Schreiben des hl. Demetrius von

---

ihn in seinem Commentare: »Ὁ ὑπερφυέστατος ἐκεῖνος Ζωναρᾶς.« Rhallis u. Potlis a. a. O. IV, 76. Cf. II, 49, IV, 204.

[14]) Fr. Vering: Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes, 1893. S. 53.

[15]) Zwischen dieser und der trullanischen Synode ist eine historische Bemerkung über die Zeit und die Veranlassung der fünften allgemeinen Synode eingeschaltet.

Kyzikus über die Häretiker, das 40. Cap. das Schreiben des Petrus von Alexandrien an den Bischof von Venetien. das 41. Cap. das Schreiben des Mönches Nilus an den Presbyter Chariklius über die Buße. Am Ende dieses Theiles findet sich ein alphabetisches Register.

Der zweite Theil, der die kirchlich-weltlichen Bestimmungen enthält, beginnt mit einer Inhaltsanzeige der in ihm enthaltenen Capitel. Von diesen Capiteln enthält das 42. die Collectio LXXXVII capitulorum, d. i. ein von Johannes Scholasticus besorgter Auszug aus Justinians Novellen,[16]) Cap. 43 drei Novellen des Kaisers Alexius Comnenus (den Originaltext findet man bei Rhallis und Potlis, a. a. O.), Cap. 44 13 Titel, d. i. Abschnitte von Kaiser Justinians Novellen oder die sogenannte κείμενα[17]) aus dem Nomokanon in 14 Titeln, Cap. 45 eine Auswahl aus dem von Gott den Israeliten durch Moses gegebenen Gesetz (Originaltext cf. Joh. Baptista Cotelerius, Ecclesiae Graecae Monumenta Ecloga legum Mosaicarum, t. I, pag. 1—27, Paris 1677), Cap. 46 »Gesetz zu richten die Leute des Kaisers Constantin des Großen«, d. i. ein Auszug aus dem Eclog Leo des Isauriers, welcher Auszug als eine südslavische Compilation gilt,[18]) Cap. 47 einen polemischen Artikel über die Franken[19]) und die übrigen Lateiner. Nach

---

[16]) Johannes Scholasticus (auch Johannes Antiochenus genannt) stellte, nachdem er Patriarch von Constantinopel geworden war, eine Sammlung bloß weltlicher Gesetze, die sich auf kirchliche Angelegenheiten bezogen, zusammen, welche Gesetze er aus verschiedenen Novellen Justinians entnahm; die Sammlung theilte er in 87 Capitel ein, daher ihre Bezeichnung als Collectio LXXXVII capitulorum. — Vgl. Vering, a. a. O. § 15, III und C. Groß, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes. Wien 1894, § 16.

[17]) κείμενον (d. i. das vor den Augen des Lesers Liegende) ist der terminus technicus der byzantinischen juristischen Commentatoren, mit welchem sie den Originaltext des Gesetzes im Unterschied von ihren Texterklärungen (σχόλια) bezeichnen. Doch ließ sich dieser Terminus auf die synoptische Auslegung des Civilrechtes, wie sie sich im Syntagma findet, in diesem Sinne nicht anwenden, denn das Syntagma enthält nicht den Originaltext der Gesetze, sondern nur von Privatpersonen gefertigte Auszüge aus demselben. Deshalb ist anzunehmen, dass diese Auszüge anfangs νόμοι genannt wurden; im 12. Jahrhundert legte Balsamon, der seine Scholien hinzufügte, ihnen den Terminus κείμενον (textus) bei. Zaozerski, N. A., in seiner Abhandlung: »Das Syntagma in 14 Titeln.« (Man findet sie in der russischen Zeitschrift: »Tschtenie v obschtschestvje ljubitelej duchovnago prosvjeschtschenija«, 1883, pag. 340.) Der 14. Titel des Nomokanon enthält keinen Auszug aus den weltlichen Gesetzen.

[18]) Pawlow, Der ursprünglich slavisch-russische Nomokanon. Kasan 1869. pag. 94—99.

[19]) In der serbischen Handschrift der Kormtschaja (der sogenannten Ilowiz'schen) vom Jahre 1262 heißt es statt »o frasjech« — »o fransjech«, folglich = »von den Franken«.

der Meinung Rosenkampfs ist dieser Artikel nach griechischen Quellen in Bulgarien verfasst.[20]) Cap. 48 enthält die 40 Titel des πρόχειρος νόμος Basilius des Macedoniers (das Original ist abgedruckt in C. E. Zachariä v. Lingenthal Ὁ πρόχειρος νόμος Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron. Heidelbergae 1837), das 49. Cap. den isaurischen Eclog unter dem Namen: »Capitel der weisen und gläubigen Kaiser Leo und Constantin« (Original bei Zachariä: Collectio librorum juris graeco-romani ineditorum. Ecloga Leonis et Constantini, Epanagoge Basilii, Leonis et Alexandri. Lipsiae 1852); Cap. 50 handelt von dem Sacrament der Ehe und ist zusammengestellt nach römisch-katholischen und griechischen Quellen,[21]) Cap. 51 enthält: *a*) unter der Aufschrift »über ungesetzliche Ehen«[22]) das Synodaldecret des Patriarchen Sisinnius (erlassen am 21. Februar 997), *b*) einen von einem unbekannten Kanonisten mit der Überschrift: »Derselben Synode« versehenen Artikel, *c*) das »Schreiben des Patriarchen«, ausgelegt vom Bibliothekar Johannes Jonopolitus,[23]) welches Schreiben sich ohne nähere Angabe der Zeit und des Namens erhalten hat, *d*) einen zweiten Artikel »über ebendieselben verbotenen Ehen« — eine Synodalbestimmung des Alexius Studita über die Ehe, *e*) einen Artikel »über Capitel anderen Inhaltes« — ein Abschnitt (Anfang) aus dem Schreiben des Metropoliten Demetrius Synkellus aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, *f*) einen Artikel »über die Zählung der Verwandt-

[20]) Rosenkampf, a. a. O. pag. 178—179.

[21]) Das ganze 50. Capitel ist dem berühmten Rituale des kijew'schen Metropoliten Petrus Mogilas (Pars I, pag. 359—396 in der Ausgabe vom Jahre 1646) entnommen. Seinen Quellen und seinem Inhalte nach enthält es zwei verschiedene Artikel; der erste handelt vom Sacrament der Ehe, der andere von den für die Ehe in Betracht kommenden Verwandtschaftsgraden. Die Quelle für den ersten Artikel ist ein Artikel des Rituale romanum Pauli V.: de sacramento matrimonii, welchen Petrus Mogilas in sein Ritual mit bedeutenden Abänderungen gemäß der griechisch-katholischen Lehre von dem Sacramente der Ehe aufgenommen hat. Hauptquelle für den anderen Artikel bildet ein Tractat (ἔκθεσις) des Manuel Xanthinus, Chartophylax der constantinopolitanischen Kirche, über als Ehehindernisse in Betracht kommende Verwandtschaftsgrade. Cf. Pawlow, A. S., das 50. Cap. der K. K., 1887. pag. 8—10, 16—19, 220 (russ.). — Es ist noch zu bemerken, dass der zweite Artikel sich in einer serbischen Übersetzung aus dem 17. Jahrhundert findet. Cf. Safarik: Geschichte der serbischen Literatur Prag 1865, 1. Abth., S. 220 und 160. — Das Register, welches sich in diesem Capitel findet und Erklärungen alterthümlicher Verwandtschaftsbezeichnungen enthält, wurde im Jahre 1786 vom Synodal-Übersetzer Ponomareff verfertigt. Cf. Gortschakoff, »Vom Sacramente der Ehe«, St. Petersburg 1880 (russ.). pag. 105.

[22]) Zum Inhalte des 51. Capitels cf. Pawlow, Ib., pag. 109—119.

[23]) Nach der Meinung Prof. Pawlows (Ib. pag. 114) passt dieses Schreiben durchaus auf die Zeit des Alexius Studita (1025—1043).

schaftsgrade« — ein Auszug aus zwei byzantinischen Rechtsquellen, nämlich aus Prochiron (870—878) und der Ecloga (c. 740), endlich *g*) eine »Eheordnung« — ein kurzer Artikel, aller Wahrscheinlichkeit nach russischen und sehr alten Ursprunges (ungefähr aus dem 12. Jahrhundert). Cap. 52 enthält Beschlüsse der Synode zu Constantinopel vom Jahre 920, die unter dem Patriarchen Nikolaus Mysticus über die Zulässigkeit der dritten und vierten Ehe entscheiden wollte (sogenannte τόμος ἑνώσεως, tomus unionis), Cap. 53. Die kanonischen Antworten Nikolaus' des Grammatikers auf die Fragen Johannes des Schweigers und anderer Mönche, Cap. 54. Die kanonischen Antworten des Metropoliten Niketas von Heraklea an den Bischof Constantinus von Pamphilien, Cap. 55 die Kanonen des Methodius, Partriarchen von Constantinopel, über die von der Kirche Abgefallenen (den Originaltext aller fünf letztgenannten Capitel findet man bei Ῥάλλη κ. Ποτλῆ. a. a. O.), Cap. 56 einen Artikel über die Priestergewänder — ein Artikel ceremoniellen Inhaltes, Cap. 57 die Kanonen Nikephorus des Bekenners (Originaltext ib.), Cap. 58 die Antworten (16 an der Zahl) des Bischofs Johannes von Citrum (in verkürzter Gestalt) an den Kabasilas, Bischof von Dratsch, Cap. 59 Vermahnungen des Bischofs, die den neugeweihten Priestern mit auf den Weg gegeben wurden — ein Artikel russischen Ursprungs,[24]) Cap. 60 Antworten des Timotheus, Erzbischofs von Alexandrien — theilweise dieselben, welche unter den kanonischen Schreiben Cap. 32 in verkürzter Gestalt angeführt sind (den Originaltext findet man bei Pitra, a. a. O.), Cap. 61—62 Kanonen Basilius des Großen in Betreff des Mönchthums, Cap. 63 verschiedene Warnungen der hl. Väter, die bei Tische zu beachten sind, Cap. 64—66 handeln vom Mönchthume, Kirchengewändern und Gelübden — welche Artikel höchst wahrscheinlich russischen Ursprunges sind,[25]) Cap. 67 vom Mantel und von den Benennungen der Geistlichkeit — diese Abhandlung trägt einen liturgischen Charakter und ist russischen Ursprunges; Cap. 68 enthält die Antworten des Anastasius vom Berge Sinai auf verschiedene Fragen, Cap. 69 ein Schreiben des Presbyters Timotheus an Johannes über den Unterschied derer, die, ihre Ketzerei aufgebend, sich der rechtgläubigen Kirche zuwenden, Cap. 70 Betrachtungen über die Bedeutung und Wichtigkeit der

---

[24]) Die Herausgeber der Druckausgabe der Kormtschaja Kniga haben hinzugefügt: »ausgeschrieben aus den Kanonen der hl. Apostel und hl. Väter«. Cf. N. Suworow, Cursus des Kirchenrechtes, Jaroslaw 1889 (russ.), Bd. I, pag. 333.

[25]) Man schreibt sie dem russischen turow'schen Bischof Kyrill zu. Cf. Rosenkampf, a. a. O. S. 178.

kirchlichen Kanonen — ein Auszug aus den bekannten Pandectes Niconis.

Der Schluss enthält: 1. Eine Bemerkung über die Benennung und Herausgabe der Kormtschaja Kniga. 2. Die Schenkungsurkunde Constantin des Großen an den römischen Papst Sylvester, die sogenannte Constitutio Constantini ad Silvestrum, nach welcher angeblichermaßen Constantin der Große bei seiner Taufe durch den Papst Silvester und zugleich bei seiner Heilung von der Blindheit dem Papste die Zeichen der kaiserlichen Würde, den Lateran, die Stadt Rom, die Provinzen, Städte und Burgen von ganz Italien und sogar alle westlichen Gegenden geschenkt und Rom fürderhin als seine Residenz anzusehen aufgegeben haben soll, weil es nicht angieng, dass der Kaiser und das Religionsoberhaupt in derselben Stadt wohnten. Dieses Pseudodocument gehört der römischen Kirche an.[26]) 3. Einen Bericht »über den Abfall Roms von dem rechten Glauben und der hl. morgenländischen Kirche« — eine Übersetzung aus dem Griechischen.[27])

---

[26]) Das Document, das hinsichtlich der Frage, ob es in Kraft bleiben soll, und ob es vom Kaiser abgeändert werden dürfte, lange Zeit hindurch Anlass zu Controversen zwischen den mittelalterlichen Glossatoren des Abendlandes gegeben hat, wurde späterhin nicht nur auch im Morgenlande als echt anerkannt, sondern die orientalischen Hierarchen suchten es sogar ihrem Zwecke dienstbar zu machen. Nachdem sich nämlich beide Kirchen getrennt hatten, und nachdem infolge dessen der Papst als ein Abgefallener betrachtet wurde, sahen die Patriarchen von Constantinopel, indem sie an der Echtheit des Documentes nicht zweifelten und sich auf die Kanonen der 2. und 3. allgemeinen Synode, welche für den Bischof von Constantinopel die gleiche Stellung, wie sie der römische Bischof inne hatte, beanspruchten, sich stützten, sich selbst als Erben der Prärogativen an, welche dem Sylvester von Constantin geschenkt waren. In der pseudoisidorischen Sammlung kommt dieses Document im zweiten Theile zu stehen. In griechischer Sprache findet es sich zum erstenmal in Balsamons Commentar zum Nomokanon in 14 Titeln (1178—1198), ebenso auch bei Blastares (lebte im Anfang des 14. Jahrhunderts), aber ohne Überschrift und Vorwort. Cf. Biener, De collect. can. eccl. graecae, pag. 25 und 81. — Die Fälschung dieser Urkunde, die aus dem Lateinischen in das Griechische und von da aus in das Slavische übersetzt ist, unterliegt heutzutage keinem Zweifel. Anfangs nahm man an, dass diese gefälschte Schenkungsurkunde im Oriente bei den Griechen entstanden sei: Baronius, Bianchie und andere; gegenwärtig jedoch nehmen fast alle Gelehrten mit Recht an, dass sie im Abendlande zustande gekommen ist, und zwar meint Döllinger (Die Papstfabeln des Mittelalters, Stuttgart 1890, S. 61 ff.), sie sei zwischen 750 und 774 in Rom gefertigt, Grauert (Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, III, 1. S., 3 ff.) sie sei 840—850 in St. Denis entstanden, Martens (Die römische Frage, Stuttgart 1881, S. 327 ff.) nimmt an, ein römischer Kleriker habe sie nach 805 gemacht, und nach Langen (Geschichte der römischen Kirche, S. 725 ff.) soll sie 778 in Rom behufs Vorlage an Karl entstanden sein.

[27]) Rosenkampf, a. a. O. S. 194. Dieser kurze Bericht zeichnet sich ganz besonders durch seine historische Ungenauigkeit aus. In ihm wird unter anderem davon erzählt,

Ganz am Schluss findet sich endlich noch ein alphabetisches Register zu den letzten (42—70) Capiteln.

Das ist der Inhalt der eigentlichen slavischen Kormtschaja Kniga. Dieser Inhalt aber — den wir nur in aller Kürze wiedergeben konnten — belehrt uns darüber, dass die Kormtschaja Kniga ein Sammelwerk ist, das Übersetzungen aus griechischen Büchern, kanonischen, juridischen und sittlich-religiösen Charakters enthält, welche Übersetzungen dann noch durch Particularverordnungen der einzelnen slavischen Theilkirchen ergänzt sind.

Der erste, streng kanonische Theil ist in der Hauptsache eine slavische Übersetzung der abgekürzten griechischen Sammlung der Kanones (Synopsis, Epitome cononum), zu welcher Alexius Aristenus seinen Commentar schrieb; es ist aber auch die vollständige Kanonensammlung benützt, zu welcher Zonaras seinen Commentar schrieb.

Der zweite Theil enthält Artikel oder Auszüge aus byzantinischen Staatsgesetzen für kirchliche Angelegenheiten, Novellen der späteren Kaiser, Synodalbeschlüsse aus der dritten Periode der Geschichte des Kirchenrechtes (von Ende des 9. bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts) und Antworten Einzelner auf verschiedene dogmatische, moralische und liturgische Fragen. Da in diesem Theile sich Artikel südslavischen und russischen Ursprunges finden, so ist auch dieser Theil nicht eine wörtliche Übersetzung irgend eines ähnlichen griechischen Sammelwerkes, sondern eine besondere, eigenartige griechisch-slavische Compilation.

Das Gleiche lässt sich auch von den Artikeln sagen, die am Anfange und am Schlusse der Kormtschaja Kniga stehen.

Und so hat man denn unter der Kormtschaja Kniga im eigentlichen Sinne zu verstehen: eine slavische Sammlung von Kanonen der öcumenischen und constantinopolitanischen Theilkirche, ferner von griechisch-römischen und slavischen Staatsgesetzen, welche Sammlung aus griechischen Kanonen- und kirchenrechtlichen Sammelwerken und anderen — griechisch-slavischen — Werken mit sittlich-religiösem Inhalte entstanden ist.

dass irgendwann ein angeblicher Papst, Petrus der Stotterer, befohlen haben soll, dass jeder Pope sich sieben Frauen nehmen, und Concubinen, so viel er will, halten dürfe, dass ferner die Orgeln und Tympanen gespielt und überhaupt in den Kirchen Musik gemacht werde; ferner, dass der Bart, Schnurbart und die Schamhaare (auch bei Weibern) abzuscheren sind; endlich, dass ohne Epitemien und Buße zu absolvieren und auch zukünftige Sünden im voraus zu vergeben wären — u. dgl. m.!!! Cf. Kopitar, a. a. O. S. 266 ff. Vgl. unten S. 52.

Die Entstehung der Kormtschaja Kniga ward für die Slaven durch das praktische Bedürfnis der Kirche veranlasst. Wie ein Schiff nicht ohne Steuerruder regiert werden kann, so hätte auch die Kirche ohne klar formulierte Vorschriften die ihr zugewiesene Aufgabe nicht erfüllen können. Inwiefern deshalb die Kormtschaja Kniga nicht nur für die Praxis, sondern auch als officielle Rechtsquelle der Kirche einen großen Theil der griechisch-katholischen (slavischen) Welt förderlich und von Bedeutung war — und gegenwärtig es auch noch ist, insofern hat sie das wohlverdiente Recht, allgemeine Beachtung beanspruchen zu dürfen. Bedenkt man, wie bedeutend für die rechtgläubigen Slaven der Einfluss dieser Kormtschaja Kniga auf das Leben in Kirche, Staat und Haus, auf die Ausbildung und Fortbildung ihrer kirchlichen und weltlichen Sitten und Gebräuche war, so wird man auch verstehen, wie wichtig es ist, die Geschichte dieses Buches näher und genauer kennen zu lernen.

Der geschichtliche Überblick über die Kormtschaja Kniga hat, was die Entstehung, Zusammenstellung und den praktischen Gebrauch dieses Buches in den slavischen Kirchen anlangt, zu allererst die besondere Bedeutung, dass durch ihn die ununterbrochene Beibehaltung der von der allgemeinen Kirche erlassenen grundlegenden Verordnungen in ihrer ganzen Reinheit und Vollständigkeit erklärt wird, womit die Einheit der slavischen Kirchen mit der altkatholischen Kirche behauptet ist. Die Bekanntschaft mit der Geschichte der Kormtschaja Kniga erklärt uns ferner die Einwirkung der Verordnungen der griechischen Theilkirche und des byzantinischen Civilrechtes auf die Slaven. Obschon diese Verordnungen bei ihnen, das ist den Slaven, sich vielfach den dortigen Sitten und Bräuchen anpassten und eine bestimmte Form annahmen, ja annehmen mussten, so lässt sich gleichwohl ihr Einfluss auf das Zustandekommen des slavischen Kirchen- und Staatsrechtes, wie auch auf das geistliche Leben dieses Volkes in keiner Weise verkennen.

---

2. Abschnitt.

Die Literatur.

Kirchenrechtliche Denkmäler findet man bei den Slaven seit ihrer Annahme des Christenthums. Von diesen Denkmälern wurden die einen theils in Sammelwerken, die unter dem Namen »Kormtschij« und »Nomokanon« bekannt waren, theils in liturgische Schriften

untergebracht; andere erschienen sowohl in besonderen (übersetzten) Werken griechischer Kanonisten und Juristen, als auch in Sammelwerken mit verschiedenem Inhalte.

Von diesen zahlreichen kirchenrechtlichen Denkmälern verdienen natürlich die älteren eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Hiezu gehören aber die, welche den Nomokanon in 50 Titeln — mit verschiedenen Hinzufügungen aus späterer Zeit — enthalten; ferner die, in denen die Kanonen unverkürzt und ohne Commentarien gegeben sind; endlich die Sammlungen mit verkürzten Kanonen und mit den Commentarien des Aristenus und Zonoras. Für die Beschreibung der Manuscripte der Kormtschaja oder der zu diesen drei Gruppen gehörigen kirchenrechtlichen Denkmäler sind folgende Arbeiten zu vergleichen:

Rosenkampf G. A., Übersicht über die Kormtschaja Kniga in historischer Hinsicht, 1829, 2. vermehrte Auflage 1839.

Wostokow, Beschreibung der Handschriften des Rjumjanzow'schen Museum, St. Petersburg 1842, pag. 273—331.

Strojew, Die dem Zarski gehörigen Handschriften, Moskau 1848, pag. 169—190.

Undolski, »Beschreibung der Handschriften der Patriarchal-Bibliothek«, in der russischen Zeitschrift »Vorträge« (Tschtenije) der Gesellschaft für Geschichte und Alterthümer, 1867, Bd. II, 3, pag. 38—56.

Ein Artikel in der russischen Zeitschrift »Prawoslawni sobesjednik«, 1860, Bd. II, pag. 206—218 und 306—338.

A. Pawlow, Der ursprüngliche slavisch-russische Nomokanon, Kasan 1869.

A. Popow, Beschreibung der Chludow'schen Handschriften, Moskau 1872, Nr. 76, 77 und 79.

J. Sreznewski, »Nachrichten und Bemerkungen über wenig bekannte und unbekannte Denkmäler«, in der Beilage zur russischen Zeitschrift »Schriften (Zapiski) der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften«, Bd. XXII, Nr. 47; ferner ein zweiter Artikel in der croatischen Zeitschrift »Starine« (Alterthümer), herausgegeben von der südslavischen Akademie der Wissenschaften und Künste, Bd. III, pag. 189—202.

Jagitsch, »Beschreibung und Auszüge aus einigen südslavischen Handschriften« in der eben erwähnten Zeitschrift »Starine«, 1884, Bd. VI.

N. Dutschitsch, Die Moratsch'sche Kormtschaja, in der serbischen Zeitschrift »Bote (Glasnik) der serbischen gelehrten Gesellschaft«, 1878, Bd. VIII, 2.

N. Milasch, Die Sawin'sche Kormtschaja, 1884.

Archimandrit Leonid, »Nachrichten (Swjedjenija) über slavische Handschriften«, 1887, pag. 159—161 und »Beschreibung der slavisch-russischen Handschriften, gesammelt von Graf A. S. Uwarow«, Moskau 1891, Bd. I, pag. 603—645.

Will man die Kormtschaja genau kennen und beurtheilen lernen, so sind dazu die Resultate mehrerer Disciplinen erforderlich: Die Geschichte hat zu zeigen, zu welchen Zeiten und in welcher Umgebung die Abschriften zustande gekommen, der Philologie fällt die Aufgabe zu, sie in grammatischer und lexikalischer Hinsicht zu untersuchen, und die Rechtwissenschaft hat an ihrem Inhalte Kritik zu üben, indem sie die Artikel der Kormtschaja mit den Quellen der griechischen Literatur und mit den griechischen Nomokanonen vergleicht. Von keiner der oben genannten Arbeiten lässt sich nun aber behaupten, dass sie dieser Aufgabe vollständig gerecht wird. Das Verdienst dieser Arbeiten besteht eigentlich nur in dem Aufsuchen und in der Mittheilung wichtiger Stellen, oder aber bloß in der Aufzählung der Capitelüberschriften der Manuscripte.

Obschon die Resultate der historischen, philologischen und juridischen Erforschung der kirchenrechtlichen Literaturdenkmäler im großen und ganzen recht dürftig waren, so ließ man sich gleichwohl hiedurch nicht davon abhalten, die eigentliche Kormtschaja zum Gegenstande wissenschaftlicher Untersuchungen zu machen. Als erster machte sich an diese Aufgabe G. A. Rosenkampf. Durch dienstliche Obliegenheiten veranlasst, musste er sich sowohl mit der Kormtschaja genauer bekannt machen, als auch sich darüber klar zu werden suchen, welche Bedeutung derselben in der russischen Gesetzgebung zukomme. Weil aber die Geschichte der Handschriften der Kormtschaja und ihr Zusammenhang mit den Bestimmungen der Staatsgewalt wenig bekannt waren, so wandte er sich an den kijew'schen Metropoliten Eugenius mit der Frage: »Hat die Kormtschaja Kniga Geltung und ist sie im Gebrauch bei dem russischen Civil- und Kriminalgericht?« In seiner Antwort vom 25. Januar 1822 (abgedruckt in der »Beschreibung der kijew'schen Kathedrale und Hierarchie«, Kijew 1825, Nr. 42) hat zum erstenmal der Metropolit Eugenius einige Beiträge zur Geschichte der Kormtschij geliefert. Dieser Brief war aller Wahrscheinlichkeit nach der Anlass dazu, dass sich Rosenkampf jetzt an die Erforschung des Bestandes und der Geschichte der Kormtschaja machte. Von den Resultaten seiner Untersuchungen redet er zum erstenmale in einem Briefwechsel mit Friedrich August Biener. Letzterer beruft sich nämlich in seinem Werke: De collectionibus canonum ecclesiae graecae

schediasma literarium (Berlin 1827), pars II, § 9—14, wo er einen Überblick über die außerhalb Griechenlands veranstalteten und nicht in griechischer Sprache verfassten Kanonensammlungen (besonders der slavischen Kormtschij[1]) gibt, besonders auf Mittheilungen, die ihm Rosenkampf und der Metropolit Eugenius gemacht hätten. Zwei Jahre nachher erschien von Rosenkampf der »Überblick der Kormtschaja Kniga in historischer Hinsicht«,[2]) wovon nach zehn Jahren eine zweite veränderte und vermehrte Auflage erschien.[3]) Die erste Ausgabe jedoch ist mehr verbreitet als die zweite, die nur für die größeren Bibliotheken, gelehrten Gesellschaften und Specialisten in 100 Exemplaren aufgelegt wurde.[4]) Diese Arbeit Rosenkampfs, die, obschon sie sich nicht durch ihre klare und übersichtliche Anordnung auszeichnet, aber an den verschiedenartigsten Mittheilungen und an Material reich ist, wird von Keinem, der sich mit der Geschichte des slavischen Kirchenrechtes und des slavischen und russischen Rechtes überhaupt beschäftigen will, übergangen werden dürfen.

Rosenkampfs Nachfolger auf diesem Gebiete wurde N. Kalatschow mit seiner Specialuntersuchung »über die Bedeutung der Kormtschaja im Systeme des alten russischen Rechtes«, 1847.[5]) Das Thema dieser Arbeit schließt das andere über den Einfluss des byzantinischen Elementes auf die russische Rechtspraxis mit ein.[6])

---

[1]) § 9 enthät eine Beschreibung der rumänischen (vom Jahre 1652) und der serbischen Kormtschij, § 10—11 berichtet von den allerältesten slavischen Nomokanonen in Bulgarien und Russland, § 12—13 von den späteren russischen Sammlungen und von der gedruckten Kormtschaja, § 14 untersucht die Frage über die Entstehung der Schenkungsurkunde Constantin des Großen an Papst Sylvester, die sich auch (übersetzt) in einigen slavischen Handschriften der Kormtschija findet.

[2]) Herausgegeben von der »Gesellschaft für Geschichte und Alterthum« an der Universität zu Moskau, 1829.

[3]) Da er noch vor Beendigung der Arbeit starb, so wurde diese zweite Auflage von A(nastasewitsch) besorgt, St. Petersburg 1839.

[4]) Walter nennt (Lehrbuch des Kirchenrechtes, 12. Aufl. 1856, S. 150, Anm. 2) die Arbeit Rosenkampfs »ein sehr gründliches, nur der Sprache wegen schwer zu benützendes Werk«.

[5]) Zuerst herausgegeben in der russischen Zeitschrift »Vorträge (Tschtenije) in der Gesellschaft für Geschichte und russische Alterthümer« an der Universität zu Moskau, 1847, Nr. 3 und 4, dann 1850 in einer besonderen Ausgabe.

[6]) Von dieser Arbeit ist besonders hervorzuheben, dass sie neben wichtigen historischen Notizen auch sonst an Material reich ist. Wertvoll sind ferner die Beilagen, die uns die Wichtigkeit der Kormtschaja für die genauere Kenntnis des alten russischen Rechtes und der alten russischen Literatur klar machen und die praktische Bedeutung der verschiedenen, in die Kormtschaja aufgenommenen Quellen für die Zeit bis Peter des Großen rechtfertigen.

Das Hauptverdienst um die Klärung der Frage über die Entstehung und den ursprünglichen Bestand der Kormtschaja hat sich der Moskauer Prof. A. S. Pawlow durch seine Schrift: »Der ursprüngliche slavisch-russische Nomokanon« (Kasan 1869) erworben. Indem er auf Grund mehrerer von ihm gesammelter Belegstellen die Existenz und den Gebrauch der slavischen Übersetzung von byzantinischen Kirchenrechtsquellen in Russland im 11. und 12. Jahrhundert nachweist, sucht er zugleich mit möglichster Genauigkeit den ursprünglichen Bestand des slavisch-russischen Nomokanon zu bestimmen. Obwohl die Arbeit nicht umfangreich ist, so ist sie doch von großem wissenschaftlichen Wert. Ein russischer Gelehrter sagte mit Recht von dieser Arbeit: »Ein kleines Goldstück, jedoch wertvoll.« Über die Geschichte der ursprünglichen slavischen Kormtschaja hat sie Licht verbreitet, und viele verworrene Fragen, zu denen die Kormtschaja Anlass gegeben, sind durch sie gelöst worden.[7])

Für die specielle Untersuchung über die Entstehung und den Bestand der Kormtschaja kommen ferner in Betracht: Ein Artikel (dessen Autor unbekannt ist) in der russischen Zeitschrift Christianskoje tschtenije (1851, Bd. I): »Über den ursprünglichen Bestand der slavischen Kormtschaja Kniga«, ferner ein Abschnitt in der »Kanonensammlung« (serbisch 1886) vom dalmatischen Bischof N. Milasch, in zweiter verbesserter Auflage in der Broschüre »Über die kanonischen Sammlungen« unter der Überschrift »Kormtschaja Kniga«, 1886 erschienen. Auf Grund der Untersuchungen über die Kormtschaja, besonders erhaltener serbischer Handschriften derselben, sucht Milasch in dieser seiner Arbeit, die von Prof. Pawlow aufgestellte Ansicht über die Entstehung der Kormtschaja Kniga noch mehr zu stützen.

Eine Beschreibung der Kormtschaja in deutscher Sprache findet man in den »Jahrbüchern für Literatur« (Wien Bd. XXIII, S. 220—274, Bd. XXV und XXVIII). Diese, angeblich von Kopitar verfasste Beschreibung, ist zwar recht eingehend, doch nicht immer genau.

[7]) Eine Besprechung dieser Arbeit findet man im Archiv für Kirchenrecht, Bd. XXXV, S. 200 ff.

II.

Specieller Theil.

1. Abschnitt.

Die griechischen Kanonensammlungen.

Eine jede Gesetzgebung setzt sich zusammen aus einer Mehrzahl einzelner gesetzlicher Normen, die je nach dem jeweiligen Bedürfnis von der gesetzgebenden Körperschaft aufgestellt werden. Eine solche Mehrzahl von gesetzlich fixierten Normen oder gesetzlichen Bestimmungen erfordert, weil im anderen Falle die praktische Bekanntschaft mit ihnen nicht zu erreichen wäre, nothwendigerweise eine systematische Bearbeitung dieser zu recht bestehenden Gesetzesnormen. In gleicher Weise machte sich nun auch bei der kirchlichen Gesetzgebung mit dem Anwachsen des kirchenrechtlichen Materials das Bedürfnis geltend, dasselbe systematisch zu bearbeiten. Die Bekanntschaft mit allen bisher schon erlassenen Bestimmungen war für alle Glieder der Kirche unumgängliche Pflicht; ganz besonders aber waren dazu die Vorsteher verpflichtet, deren Aufgabe es ja war, für die genaueste Erfüllung der kirchlichen Verordnungen Sorge zu tragen. Infolgedessen wurde es schon in der frühesten Epoche der christlichen Kirche nothwendig, specielle Sammelwerke zu veranstalten, um dadurch den praktischen Gebrauch so zahlreicher und mannigfaltiger kirchenrechtlicher Vorschriften zu erleichtern.

Wie nun aber die Kirche sich einerseits als eine göttliche Einrichtung, anderseits als ein gesellschaftlicher Organismus darstellt, so lassen sich auch in der die Kirche betreffenden Gesetzgebung zwei Hauptarten: Die eigentlich kirchlichen und die kirchlich-weltlichen Bestimmungen unterscheiden. Unter den ersten, d. h. der eigentlich kirchlichen Gesetzgebung, hat man Gesetze zu verstehen, welche der Kirche unmittelbar durch ihren göttlichen Stifter oder durch seine Apostel gegeben wurden; ferner solche, welche die Kirche selbst aufstellte, und zwar aufstellte innerhalb der Grenzen, die ihr durch die göttlichen Gebote gezogen waren; oder endlich auch weltliche Gesetze die aber ihrerseits jenen göttlichen Geboten entsprechen mussten. In-

sofern diese Gesetze den Charakter positiver und kirchlich sanctionierter Verordnungen tragen, bezeichnet man sie als Kanones (οἱ κάνονες).

Eine neue Quelle für die kirchliche Gesetzgebung erschloss sich mit der Anerkennung des Christenthums (in der zweiten Periode der Kirchengeschichte) als Staatsreligion. — Da jetzt Staat und Kirche Hand in Hand giengen, so begannen die Kaiser auch der Kirche ihre Aufmerksamkeit zu widmen, was eine ganze Reihe von Vorschriften seitens der Kaiser zur Folge hatte. Der Zweck solcher Vorschriften war aber, die Übereinstimmung der Kirchenordnung mit der des Staates herbeizuführen, oder kurz gesagt, die Christianisierung des Staates, der ja ganz vom alten heidnischen Geiste durchdrungen war. Hiezu kam ferner der Umstand, dass man darnach strebte, den Wirkungskreis der Kirche zu erweitern. Dieses Ziel verfolgend gaben die Kaiser 1. den Concilbeschlüssen oder den Kanonen die allerhöchste Sanction, durch welche dieselben ihre Bedeutung von Staatsgesetzen erhielten; 2. gaben sie selbst Gesetze, welche die Rechtspraxis und die socialen Bräuche im christlichen Geiste ändern sollten und vor allem darauf abzielten, den Einfluss der Kirche auf die Familie — die ja Grundlage einer jeden Gesellschaftsordnung ist — geltend zu machen. 3. füllten sie die Lücken in der eigentlich kirchlichen Gesetzgebung aus; 4. endlich bestimmten sie die Rechte und Pflichten des Clerus als eines besonderen Standes im Staate. Alle diese Massregeln der gesetzgebenden Gewalt entsprangen aus dem allgemeinen Gesichtspunkte, dass Kirche und Staat gleichwie Körper und Seele einen einheitlichen Organismus ausmachen, und dass zwischen ihnen stets ein gegenseitiges Aufeinanderwirken im Interesse des Allgemeinwohles stattfinden müsse. Und so hat man denn unter der kirchlich-weltlichen Gesetzgebung solche Gesetze zu verstehen, welche die Lage und die Thätigkeit der Kirche als einer allgemeinen staatlichen Ordnung bestimmen, oder die speciell für Glaubens- und kirchliche Angelegenheiten von der Staatsgewalt gegeben werden und durch die staatliche Sanction garantiert sind. Diese Gesetze werden im Unterschiede von den Kanonen einfach »Gesetze« νόμοι genannt.

Die ersten Kanonensammlungen und die Sammlungen, welche die die Kirche betreffenden weltlichen Bestimmungen enthielten, wurden von einander getrennt zusammengestellt, als zwei selbständige Theile des kirchlichen Codex: Die Kanonen allein für sich in einer besonderen Sammlung, und ebenso auch die weltlich-kirchlichen Gesetze allein für sich in einer besonderen Sammlung, wenn schon sowohl diese als auch jene für gewöhnlich in einem Buche vereinigt waren, und zwar so,

dass die Kanonen an erster Stelle standen, denen dann die Gesetze folgten. Durch eine solche Scheidung der Kanonen und Gesetze in besonderen Sammlungen sollte der Gedanke zum Ausdruck gebracht werden, dass nur die Kanonen im eigentlichen Sinne des Wortes die Quelle für das Kirchenrecht seien, dass dagegen die weltlichen Gesetze nur dazu dienen, die Kanonen zu ergänzen und zu bekräftigen: Die Kanonen sind die Grundlage und das Primäre, die Gesetze dagegen die Ergänzung und weitere Ausgestaltung jener. Inwieweit aber der Einfluss der weltlichen Gewalt auf die Kirche und das kirchliche Leben sich vergrößerte, insoweit wuchs auch die Bedeutung der weltlichen Gesetzgebung für die Kirche. Infolgedessen erwies es sich für die Praxis als zweckentsprechender, nicht mehr besondere Sammlungen von weltlichen, die Kirche betreffenden Gesetzen zu veranstalten, und diese Sammlungen dann als Anhang den Kanonensammlungen anzufügen, sondern die weltlichen Gesetze unter die einzelnen Titel des Systems einzureichen, unter welchen seit der Zeit Johannes Scholasticus die betreffenden Kanonen untergebracht waren.[1]) Aus einer solchen Vereinigung der Kanonen und Gesetze unter die einzelnen Titel eines Systemes entstanden »gemischte« Sammlungen oder sog. Nomokanonen.[2])

[1]) C. 550 vereingte Johannes Scholasticus, Apokrisarius der Patriarchalkirche seiner Vaterstadt Antiochien zu Constantinopel (+576 als Patriarch von Constantinopel), unter dem Namen: συναγωγὴ κανόνων, εἰς ν' τίτλους διῃρημένη (Collectio canonum in 50 Titeln) die damals vorhandenen Kanonen je nach ihrer Ähnlichkeit untereinander und classificierte sie in einzelne Capitel und Titel. Doch die erste systematisch geordnete Sammlung von Kanonen im Orient gehört nicht dem Scholasticus, sondern einem unbekannten Verfasser aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts an; sie bestand aus 60 Titeln. Solches bezeugt Johannes Scholasticus selbst — und andere Nachrichten hierüber haben wir nicht — in der Vorrede zu seiner Sammlung: »Ich bin nicht der einzige und der erste, der sich dazu entschlossen hat [nämlich auf solche Weise die Kanonen zu codificieren], sondern nachdem ich gesehen, dass auch andere auf gleiche Weise die Kanonen in 60 Titel eintheilen. Nur waren in diesen Codices zu den anderen Kanonen die Kanonen des hl. Basilius nicht hinzugefügt und nicht alle Kanonen derart geordnet, dass das dem Inhalte nach Ähnliche, wie es sich gehört, miteinander unter einem Titel vereinigt worden wäre: weil viele Kanonen über ein und denselben Gegenstand vorhanden waren, und weil es schwer fiel, alles das zu überblicken, was durch verschiedene Kanonen über ein und denselben Gegenstand bestimmt worden war. Ich gab mir Mühe durch Rubricierung und Vereinigung von Kanonen gleichartigen Inhaltes ihre Eintheilung klar zu machen; außerdem weist die Überschrift eines jeden Titels auf das dort hauptsächlich Behandelte hin.« Cf. Voelli et Justelli: Bibliotheca juris canonici, Paris 1661, t. II, pag. 500. Wozu ferner zu vergleichen ist Zachariä v. Lingenthal, Die griechischen Nomokanones, in den Memoiren der Petersburger Akad. d. Wissenschaft, Bd. XXIII.

[2]) Übrigens trugen diese Bezeichnung in der orientalischen Kirche auch solche Sammlungen, welche ausschließlich nur Kanonen enthielten (Beveregii, Synodicon,

Als ältester Nomokanon gilt der griechische »Nomokanon in 50 Titeln«. Dieser Nomokanon ist nichts anderes, denn eine Compilation aus den zwei früheren Sammlungen, die Johannes Scholasticus zusammengestellt hat, nämlich 1. aus der »Collectio canonum in 50 Titeln«,[3]) in welcher folgende Kanonen enthalten sind: Die Kanonen der Apostel, die Kanonen der 10 Concile (4 öcumenische und 6 Provincialconcile, nämlich zu Ancyra, Neocaesarea, Gangra, Antiochia, Sardica, Laodicea), endlich die 68 Kanonen Basilius d. Gr., — und 2. aus der Sammlung der Staatsgesetze für kirchliche Angelegenheiten in 87 Capiteln,[4]) welche Sammlung theilweise buchstäbliche, theilweise verkürzte Abschnitte aus den Novellen des Justinian (V, VI, LXXXIII, XLVI, CXX, LVI, LVII, III, XXXII, CXXXI, LXVII, CXXIII, insbesondere aus der letztgenannten) enthält. Der Autor dieser Compilation[5]) behielt durchaus die Titel der Kanonensammlung des

---

Prolegom. pag. XVIII—XIX), wie auch die, welche nur bußdisciplinarische Bestimmungen enthielten (z. B. der Νομοκάνονον τοῦ Νηστευτοῦ, oder der Nomokanon beim großen Ritualbuch). Cf. Nikodim Milasch (jetzt, griech.-orientalischer Bischof von Zara), Pravoslavno crkveno pravo, po općim crkveno-pravnim izvorima i posebnim zakonskim naredbama, koje važe u pojedinim samoupravnim crkvama. Zadar 1890. (Das Kirchenrecht der morgenländ. Kirche. Nach den allgem. Kirchenrechtsquellen und nach den besonderen Vorschriften, welche in den einzelnen autokephalen Kirchen Geltung haben. Deutsche Übers. Czernowitz 1897), pag. 180.

[3]) S. oben S. 20.

[4]) Abgedruckt bei Heimbach Ἀνέκδοτα, Lipsiae 1840, t. II, pag. 202—234; Völli et Justelli, a. a. O., t. II. pag. 499—602; Pitra Jur. ecclesiastici gräc. Historia et Monum. t. II, pag. 375 ff. Die beständig zunehmende Bedeutung der weltlichen oder staatlichen Gesetze als Quelle für das Kirchenrecht veranlasste oft dieselben Männer, welche sich mit der Zusammenstellung von Kanonensammlungen befassten, als Ergänzung zu diesen auch Sammlungen von weltlichen, für kirchliche Angelegenheiten erlassenen Gesetzen zusammenzustellen. So hat Johannes Scholasticus, nachdem er Patriarch von Constantinopel geworden, nach dem Tode Justinians (i. J. 565) als Ergänzung zu seiner Collectio canonum in 50 Titeln einen Auszug aus den zwölf Novellen Justinians angefertigt, doch nicht nach dem Originaltexte, sondern nach dem (dem Julian zugeschriebenen) Commentare zu diesen Novellen, die in 87 Capitel oder Artikel eingetheilt waren. Cf. Zachariae v. Lingenthal: Die griechische Nomokanones; Berdnikow, Kurzer Abriss des Kirchenrechts, 1888, pag. 18 (russ.).

[5]) Der Name des eigentlichen Verfassers wird unbekannt bleiben. Die Herausgeber dieser Sammlung, Völli et Justelli, haben sie als Nomokanon des Johannes Scholasticus bezeichnet (Bibl. jur. can; t. II, pag. 603). Dass es aber nicht ein Werk des Johannes Scholasticus ist, wird unter anderem dadurch bewiesen, dass sein Zusammensteller außer der Sammlung der 87 Capitel auch den Commentar zu den justinianischen Novellen von Athanasius Scholasticus, welcher erst nach dem Tode des Johannes Scholasticus bekannt geworden, benutzt hat, wie ferner auch dadurch, dass die alleraltesten griechischen Autoren die Zusammenstellung dieses Nomokanon dem Theodorit.

Scholasticus bei, indem er unter sie den Inhalt der oben an zweiter Stelle genannten Staatsgesetzsammlung vertheilte. Was er von der Sammlung der Staatsgesetze nicht unter die Titel der Kanonensammlung unterzubringen wusste, fügte er als Anhang unter der Überschrift: »Ἕτερα κεφαλαία ἐκκλησιαστικὰ τῆς αὐτῆς νεαρᾶς διατάξεως«[6]) bei.

Wie aus der Verschmelzung der kanonischen und der weltlichen Sammlung, welche dem Johannes Scholasticus zugeschrieben wird, der Nomokanon in 50 Titeln entstanden war, so kam im Jahre 883 durch die Vereinigung des systematischen Repertoriums der Kanonen in 14 Titeln[7]) mit der Collectio triparita[8]) der berühmte »Nomokanon in

(ἐπισκόπου κύπρου nach anderen Lesarten κύτρου und κύρρου) zugeschrieben haben. Zachariä v. Lingenthal ist der Ansicht, dass diese Sammlung in Antiochien während der Regierung des Kaisers Mauritius (582—602) entstanden sein soll. Cf. Biener: Geschichte der Novellen Justinians, 1824, S. 200 ff., und Zachariä: Die griech. Nomokanones, S. 9.

[6]) Zachariae ib.

[7]) Bald nach Johannes Scholasticus (zwischen 578 und 610) wurde von einem Unbekannten aufs neue der Versuch gemacht, die Kanonen unter 14 Titeln zusammenzufassen (Σύνταγμα κανονικόν). Der Verfasser dieses Versuches schickte seinem Werke ein Vorwort voraus, in welchem er sich einerseits näher über das von ihm neu beigebrachte kanonische Material ausspricht, anderseits das eigentlich Wesenhafte seiner Methode nachweist. In formeller Hinsicht zerfällt diese neue Sammlung, d. i. das Σύνταγμα κανονικόν, in zwei Theile: einen systematischen und einen chronologischen. Im ersten Theile wird unter 14 Titeln nur auf den Inhalt der Kanonen hingewiesen, welche Titel ihrerseits jeder in mehrere oder wenigere Capitel zerlegt werden. Hier wurde der Text der Kanonen nicht angeführt, sondern sie wurden nur durch Zahlen citiert. Im zweiten Theile findet sich der Text der Kanonen in der früheren chronologischen Ordnung. Zum Inhalte der Sammlung des Scholasticus hat der Verfasser noch hinzugefügt die Kanonen der Synoden: zu Karthago vom Jahre 419, zu Constantionopel vom Jahre 394, außerdem noch andere Kanonen von hl. Vätern. Der zweite chronologische Theil des Syntagma ist abgedruckt im Σύνταγμα von Rhallis und Potlis, Bd. IV, pag. 432 ff. — Cf. Biener: Das kanonische Recht, in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. XXVIII, S. 192; Zachariä: Die griechischen Nomokanones, pag. 6 ff.

[8]) Wie aus der Bezeichnung Collectio triparita (auch Collectio constitutionum ecclesiasticarum oder Paratitla genannt) zu ersehen ist, besteht diese Sammlung aus drei Theilen. Der erste enthält die ersten 13 Titel des justinianischen Codex, doch nicht im Originale, sondern in einer späteren Überarbeitung des byzantinischen Juristen Anatolius. Der zweite Theil (mit 6 Titeln) gibt einen Auszug aus den Institutionen und Digesten, sofern sie auf das Kirchenrecht Bezug haben, und zwar in der Überarbeitung des Anonymus. Im dritten Theile finden sich Auszüge aus den Novellen Justinians in der Überarbeitung des Juristen Athanasius. Die Zusammenstellung dieser dreitheiligen Sammlung schreibt man ebendemselben unbekannten Autor zu, welchem das Σύνταγμα κανονικόν angehört. Cf. Zachariä, a. a. O., pag. 7; Milasch, a. a. O., pag. 178.

14 Titeln« zustande.*) In der Gestalt, in welcher dieser Nomokanon auf uns gekommen ist. sind demselben zwei Prologe vorausgeschickt, die zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Verfassern geschrieben sind. Der Inhalt dieser Prologe beweist deutlich ihre zeitlich verschiedene Abfassung durch verschiedene Autoren; dem letzteren derselben gehört die hinzugefügte Ergänzung an. Der erste Prolog hat jedoch nicht einmal den ersten Zusammensteller des Nomokanon zum Verfasser, da er eins und dasselbe ist mit dem Prologe, welchen der Verfasser des Repertoriums seiner Arbeit vorangestellt hat.[9]) Die Arbeit des ersten Verfassers bestand in der Eintragung der betreffenden Stellen aus der Collectio triparita in die Titel und Capitel des systematischen Repertoriums in 14 Titeln. Auf solche Weise erhielt der Nomokanon in erster Redaction folgenden Inhalt: Zuerst die Kanonen der Apostel, dann die Kanonen von 10 Concilen (unstreitig dieselben, die auch Johannes Scholasticus aufnahm); dazu kamen noch die Kanonen des Concils zu Karthago v. J. 419 und kanonische Entscheidungen heiliger Väter (die im zweiten Kanon des trullanischen Concils aufgezählt sind); endlich kurze gesetzliche Verordnungen aus dem Codex, den Novellen, Digesten und Institutionen Justinians.

Die neue Redaction des Nomokanon in 14 Titeln vom Jahre 883 wurde durch Kanonen späteren Ursprunges vervollständigt, und zwar wurden hinzugefügt: Die Kanonen der beiden letzten öcumenischen Concile, d. i. des Quinsextinums und des zweiten nicenischen (789), ferner die Kanonen der zwei Provincialconcile zu Constantinopel (861 u. 879). Außerdem ist aus dem Prologe ersichtlich, dass zur früheren Redaction des Nomokanon noch einige weltliche Gesetze hinzugefügt worden sind. Die Arbeit der Ergänzung, die zweite Redaction und Herausgabe des Nomokanon in 14 Titeln werden nach allgemeiner Ansicht dem bekannten constantinopolitanischen Patriarchen Photius zugeschrieben, wie denn auch dieser Nomokanon seinen Namen trägt.

---

*) Der Nomokanon in 14 Titeln lag in zwei Redactionen vor: Die erste gehört in die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts (610—641), die zweite stammt aus dem Jahre 883. Vgl. Das kanonische Recht der griechischen Kirche, in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, Bd. 28; ferner Zachariä von Lingenthal, Die griechischen Nomokanones, in den Memoires de l'Academie de St. Petersbourg, tome 23, und ib. tome 32 und die ebenfalls von ihm stammende Abhandlung: »Über den Verfasser und die Quellen des (pseudo-photianischen) Nomokanon in 14 Titeln,« 1885.

[9]) S. oben Anm. 7.

welche Ansicht aber durch die neuesten Forschungen Zachariä von Lingenthals unhaltbar geworden ist. [10])

Sowohl die bessere systematische Anordnung, als auch die größere Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit des Inhaltes begünstigten den praktischen Gebrauch des Nomokanon im 14 Titeln im Vergleich zum Nomokanon in 50 Titeln, ohne dass letzterer deshalb sein Ansehen ganz verlor. Der also meistbenützte, neu redigierte sogenannte »Nomokanon des Photius« wurde im Laufe der Zeit mit zahlreichen Marginalien und Interpolationen versehen; ihn commentierten zwei der berühmtesten byzantinischen Kanonisten: Zonaras (um 1120) und Balsamon (1178—1198). [11])

In gleichem Maße wie die Zusammenstellungen des kanonischen Syntagma mit dem vollständigen Kanontexte sich mehrten, mehrten sich beständig auch die Zusammenstellungen der sogenannten kanonischen Synopsis (Epitome canonum). Die kirchliche Praxis verlangte eben nicht nur eine Vervollständigung des Inhaltes des allgemein anerkannten kanonischen Codex, sondern auch verschiedene redactionelle und exegetische Arbeiten [12]) hinsichtlich des Textes der in diesem Codex enthaltenen Quellen. Die wichtigste Redactionsarbeit bestand darin, dass man die Kanonen der Concile und heiligen Väter, welche in dem chronologischen kirchlichen Syntagma enthalten waren, nicht im anfänglichen, vollständigen, sondern in verkürztem Texte herauszugeben anfieng, d. h. in Gestalt kurzer dogmatischer Thesen, die nur den Hauptgedanken des betreffenden Kanon aussprachen. Eine solche verkürzte Redaction erhielt bei den Griechen die Bezeichnung σύνοψις. Als älteste der griechischen Synopsen gilt die Synopsis des Stephanus, Bischofs von Ephesus. Sie enthält in verkürzter Gestalt die Kanonen der Apostel, der Concile zu Nicea, Ancira, Neocäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicea, Constantinopel und Ephesus. In Anbetracht dessen, dass die Synopsis für die Praxis brauchbarer war, [13]) als das voll-

[10]) Zachariä: »Die griech. Nomokanones« und: »Über den Verfasser u. die Quellen des (pseudo-photianischen) Nomokanon in 14 Titeln«, 1885. (S. oben 23).

[11]) Der größte Theil der griechischen und slavischen Handschriften des Nomokanon sind nichts anderes als das Syntagma in der zweiten Phase oder das sogenannte photianische Syntagma, nur mit dem Unterschiede, dass einige derselben die Scholien des Zonaras und Balsamon enthalten, andere nicht. Cf. Zaoserski, a. a. O, pag. 357.

[12]) Die Exegese des (bald vollständigen, bald verkürzten) Quellentextes des allgemein-kirchlichen kanonischen Codex bestand in kurzen erklärenden Bemerkungen.

[13]) Diese Brauchbarkeit ist aber daraus abzuleiten, dass 1. die in kurzen Sätzen ausgedrückten Kanonen ähnlich wie die Sprichwörter sich viel leichter behalten liessen; 2. dass die Synopsis für das Umschreiben weniger Zeit in Anspruch nahm, womit auch eine Ersparnis an dem damals theueren Schreibmaterial verbunden war.

ständige Syntagma, wurde bei jeder neuen Ausgabe ihr Inhalt umfangreicher. Zu der also vermehrten Synopsis schrieb im 12. Jahrhundert der berühmte byzantinische Kanonist Aristenus einen Commentar.[14])

Der Zweck der Zusammenstellung von Nomokanonen und Synopsen, wie von kanonischen Sammlungen überhaupt war unzweifelhaft ein ausschließlich praktischer.[15]) Mit ihrer Zusammenstellung beschäftigten sich Privatpersonen, weshalb diese Sammlungen einen durchaus privaten Charakter trugen und nur für die einzelnen Provinzialkirchen zusammengestellt wurden. Da aber die Grundlagen des kirchlichen Lebens überall die gleichen waren, so gewannen auch diese Privatsammlungen allgemeine Geltung und Anerkennung: Sie galten nicht nur als Quellen für das Provinzial-, sondern auch für das allgemeine Kirchenrecht. Infolgedessen wurde auch das Gebiet ihrer Anwendung ein immer größeres.

---

2. Abschnitt.

Die slavischen Übersetzungen.

Wie die Slaven nicht allein das Christenthum von den Griechen empfangen hatten, sondern auch juridisch von der constantinopolitanischen Kirche abhängig waren, so verstand es sich auch von selbst, dass sie von ihnen zugleich mit den nothwendigen liturgischen Büchern auch die bereits vorliegenden Kanonensammlungen mit herübernahmen. Dieselben braucht man entweder im griechischen Original, oder aber in slavischer Übersetzung; sie wurden bald Nomokanonen, bald Kormtschij (πηδάλιον) genannt, welche letztere Bezeichnung seit der ältesten Zeit auch die Kanonensammlungen der heiligen Väter führten.

Da Sammlungen von Kanonen aus jener Zeit, in welcher die Slaven das Christenthum annahmen, auf uns nicht gekommen sind, so kann man sich über die allerfrühesten Übersetzungen nur hypothetisch äußern. Ist aber die Annahme von slavischen Übersetzungen der Ka-

---

[14]) Walter: Lehrbuch des Kirchenrechts, 1856, § 78. Vering, a. a. O., S. 52.

[15]) Leo Allatius (de perpet. consent. eccl. orient. et occident., lib. I., c. 15., pag. 221) und zum Theil auch Pitra (a. a. O., tom. II, pag. 433) schreiben das Aufkommen der (eigentlichen) Nomokanonen der Schmeichelei der orientalischen Bischöfe gegen die Kaiser zu. Wozu Hörgenröther (Photius, III, 99 u. 49) bemerkt: »In ihrer (Nomokanonen) Natur und Beschaffenheit liegt eine solche (Schmeichelei) sicher noch nicht«. Cf. Milasch, a. a. O., S. 180.

nonensammlungen und Nomokanonen aus der ersten Zeit der slavischen Kirche zulässig, da ja bekanntlichermaßen in jener Zeit die Metropoliten der slavischen Kirchen aus der Zahl der Griechen gewählt wurden? Ist zwar zuzugestehen, dass allerdings die Metropoliten größtentheils Griechen waren, so steht es anderseits ebenfalls fest, dass Bischöfe griechischer Nationalität ebenso sehr zu den Ausnahmen gehörten, wie Metropoliten von slavischer Abstammung. Ohne weiter über die Anzahl der einen oder anderen rechten zu wollen, genügt uns der Umstand, dass jeder zum Metropoliten oder Bischof für die eine oder die andere der slavischen Kirchen erwählte Grieche die slavische Sprache erlernen musste — allein schon darum, um in ihr den Gottesdienst halten zu können. Wählte man aber die Bischöfe hauptsächlich aus der Zahl der einheimischen Slaven, und mussten diese von Slaven abstammenden Bischöfe gleich wie die griechischer Nationalität vor ihrer Weihe den feierlichen Schwur ablegen, dass sie als Vorsteher und Leiter der Kirche alle Aufstellungen der öcumenischen Kirche gewissenhaft befolgen wollen, so konnten sie nur dann einen solchen Eid leisten, wenn sie jene Aufstellungen lesen und verstehen konnten, d. h. wenn dieselben in slavischer Übersetzung vorhanden waren; denn nicht alle Bischöfe slavischer Zunge der damaligen Zeit waren im Stande, sich eine so gute Kenntnis der griechischen Sprache anzueignen, wie sie für das volle Verständnis des griechischen Textes erforderlich war. Um es kurz zu sagen: Das Nichtverstehen der griechischen Sprache von Seite der Bischöfe slavischen Blutes einerseits, und anderseits das Kennen- und Verstehenmüssen der kirchenrechtlichen Normen setzt nothwendigerweise das Vorhandensein jener Normensammlung in slavischer Übersetzung voraus.

Ferner trat hin und wieder der Fall ein, dass die Metropoliten und Bischöfe, sei es, dass sie Griechen, sei es, dass sie Slaven waren, in ihrer Kirchenadministrations-Thätigkeit nothgedrungen das Kirchenrecht in slavischer Sprache auslegen mussten. So z. B. bei der Anfertigung kanonischer Sendschreiben und Antworten, bei der Gerichtsbarkeit, soweit sie sich auf kirchliche Dinge und Personen bezog, wozu den unter dem Gericht Stehenden die betreffenden Regeln, nach welchen die eine oder die andere gerichtliche Bestimmung getroffen wurde, verlesen werden mussten, u. dgl. Alle diese Umstände sprechen zu Gunsten des Vorhandenseins von kirchlichen Gesetzen in slavischer Übersetzung bereits in der Anfangszeit der slavischen Kirche.

Als älteste Übersetzung des griechischen Nomokanon in slavischer Sprache hat die zu gelten, welche in der panonischen Lebensbeschreibung

des hl. Methodius erwähnt wird, und zwar mit folgenden Worten: »тъгда же и номоканонъ, рекъше законоу правилоу и отьчскыя книгы прѣложи« [1]) (damals übersetzte er auch den Nomokanon. sozusagen Gesetzesregel und die väterlichen Bücher). Obgleich auf uns keine kirchliche Bestimmungen enthaltende Handschrift gekommen, oder besser gesagt noch nicht gefunden ist, die man bestimmt als von der Hand des hl. Methodius stammend bezeichnen könnte, so ist es doch sehr wahrscheinlich, dass dieser erste slavische Nomokanon eine Übersetzung der Sammlung des Johannes Scholasticus war.[2])

In der kirchlich-slavischen Literatur haben sich zahlreiche und verschiedene Sammlungen von kirchlichen Gesetzen erhalten; und gerade Russland ist an Denkmälern dieser Art reicher denn jedes andere slavische Land, wobei übrigens der Entstehungsort dieser kanonischen Sammlungen (d. h. ob sie bei den Russen oder bei den südlichen Slaven entstanden sind) ganz außer Betracht bleibt. »Es gibt im Oriente kaum ein bekanntes Erzeugnis der kanonischen Literatur, dass sich nicht ganz oder theilweise, in vollständiger oder verkürzter Gestalt auch in den Denkmälern der alten russischen Literatur fände.« [3]) Die Handschriften oder Abschriften der Nomokanonen in Russland reichen ihrem Alter nach — was sich historisch nachweisen lässt — bis auf die Zeit des Isjaslaw, des Sohnes des Jaroslaw (dieser regierte 1019—1054), zurück und ihr Erscheinen hörte auch während der folgenden Jahrhunderte nicht auf.[4]) Es ist sogar Grund vorhanden zur Annahme, dass zur Zeit Jaroslaws Nomokanonen aus der griechischen Sprache in die slavische übersetzt worden sind. In einer perejaslavischen Handschrift heißt es nämlich: А се роспусты изъ Номоканона Ярославли отъ правилъ . . . (aber diese Erlasse aus dem Nomokanon Jaroslaws, aus Regeln . . .),[5]) und eine Chronik über Jaroslaw bemerkt noch: »И бѣ Ярославъ любя церковныя уставы, попы любяще повелику, излиха же черноризьцѣ и книгамъ прилежа и почитая е

---

[1]) Bodjanski: Das Leben des Kyrill und Methodius (russ.), pag. 10.

[2]) Cf. »Чтенія въ обществѣ исторіи и древностей россійскихъ.« (Zeitschrift der Gesellschaft für russische Geschichte und Alterthumskunde.) 1846. Artikel: Kyrill und Methodius.

[3]) Труды кіевской духовной академіи. Abhandlung (trudy) der kijew'sch-theologischen Akademie vom Jahre 1886. Bd. III, pag. 301.

[4]) Заозерскій Н. А.: »Право православной греко-восточной русской церкви какъ предметъ спеціальной юридической науки« 1888. S. 99. (Zaoserski: Das Recht der orthodoxen griechisch-orientalisch-russischen Kirche als Gegenstand der speciellen Rechtswissenschaft.)

[5]) Golubinski, E. E.: Geschichte der russischen Kirche (russ.). Bd. I, 1, pag. 544.

часто въ нощи и въ дне; и собра писцы многы, и прекладаше отъ Грекъ на Словѣнское письмо, и списаша книгы многы, и списка, или же поущащеся вѣрніи людье, наслаждаются ученья божественнаго« [6]) (und Jaroslaw war liebend die kirchlichen Verordnungen. die Priester liebend in hohem Maße, ebenso auch die Mönche, und sich den Büchern hingebend, so dass er sie oft nachts und tagsüber las, und sammelnd viele Schreiber, die übertrugen aus der griechischen in die slavische Sprache viele Bücher und schrieben sie ab, und war besorgt, dass gläubige Leute belehrt würden und sich der göttlichen Lehre erfreuten). Die angeführten Citate berechtigen zur Annahme, dass zu den in den Zeiten Jaroslaws übersetzten Büchern vor allem der Nomokanon gehörte.

Die ersten Übersetzungen der Kanonensammlungen wurden selbstverständlich nach den Ausgaben angefertigt, die zur Zeit hauptsächlich in Griechenland im praktischen Gebrauche waren. Solche Ausgaben waren: der Nomokanon in 50 Titeln oder der sogenannte Nomokanon des Johannes Scholasticus und der Nomokanon in 14 Titeln oder der sogenannte photianische. Bis zum Auftreten der national-russischen Hierarchie, d. i. bis zum 11. Jahrhundert, konnten die aus den Griechen gewählten Hierarchen in Russland diese Sammlungen im Originaltexte benützen, aber seit diesem Zeitpunkte stellte sich das Bedürfnis nach einer slavischen Übersetzung des Nomokanon ein. Directe Hinweise auf das Vorhandensein einer solchen Übersetzung in Russland im 12. Jahrhundert finden sich in den zeitgenössischen Literaturdenkmälern. So wird z. B. in einem Schreiben des Metropoliten Nikephoros an Wladimir Monomach (1104—1120) über die Lateiner auf die Kanonen der Apostel und der öcumenischen Synoden hingewiesen, und einige von ihnen werden wörtlich citiert.[7]) Ferner finden sich in dem Antwortschreiben des Metropoliten Johann II. an den Mönch Jakob (Jakob tschernorisez) Berufungen auf die Kanonen des 4. und 7. öcumenischen Concils, des gangrinischen, des hl. Basilius und noch viele andere Kanonen, deren Quellen nicht genannt werden;[8]) im Briefe des Bischofs Manuel über die Einrichtung eines Episcopats zu Smolensk (1150) sind Worte aus den Kanonen des nicenischen Concils

[6]) Полное собраніе русскихъ лѣтописей (Vollständige Sammlung russischer Chroniken [russ.]). 1846. Bd. I, pag. 65.

[7]) »Памятники Россійской словесности 12-го вѣка«, изданіе Калайдовича. (Russische Literaturdenkmäler aus dem 12. Jahrhundert [russ.]. Ausgabe von Kaleidowitsch. 1821.)

[8]) Русскія Достопамятности. (Russische Denkwürdigkeiten [russ.], Th. I.)

citiert;[9]) in den bekannten »Fragen des nowgorodischen Mönches Kirik« (Вопросы черноризца Кирика),[10]) der in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebte, werden oft in vollständiger und genauer slavischer Übersetzung verschiedene kirchliche Kanonen angeführt, die in dem griechischen kanonischen Syntagma enthalten sind. Dieses Citieren der Kanonen von verschiedenen Personen bei verschiedenen Anlässen zeugt für die allgemeine Bekanntschaft mit den Kanonen und für ihren allgemeinen Gebrauch, was ohne eine Übersetzung derselben in die Mutter(slavische)sprache nicht denkbar ist. Aus den Dialogen zwischen Kirik und Niphont ist ersichtlich, dass ersterer dem Niphont Kanonen vorgelesen hat: »и азъ ему прочтохъ . . .« (und ich las ihm vor . . .) — was eine geschriebene Übersetzung und Zusammenstellung der Kanonen voraussetzt.

Aus dem 16. Jahrhundert berichtet der nowgorodische Mönch Sinovius, ein Schüler des berühmten Maximus des Griechen, dass er zwei Pergament-Manuscripte des Nomokanon gesehen, von welchen — nach seiner Angabe — das eine in der Zeit Jaroslaw des Großen geschrieben sein soll, das andere aber während der Regierung Isjaslaws, des Sohnes Jaroslaws. Man findet das Zeugnis des Sinovius in seiner 52. Rede gegen die Häresie des Theodosius des Lahmen (Teodosi kosoi): »Видѣхъ въ правилѣхъ древняго перевода книги, преписанные же быша при Ярославѣ Князѣ Владиміровѣ сынѣ и при Епископѣ Іоакимѣ въ началѣ крещенія нашея Земли . . . . . въ правилѣхъ первыхъ преводниковъ писано, ихъ же азъ видѣхъ, яко преписаны быша въ лѣто Великаго Ярослава, сына Владиміровa« (»ich habe gesehen in den Kanonen einer alten Übersetzung von Büchern, die geschrieben wurden unter Jasoslaw, dem Sohne des Fürsten Wladimir, und unter dem Bischof Joachim am Anfange der Taufe unseres Landes:« weiter unten fährt er dann fort: »es ist solches geschrieben in den Kanonen der ersten Übersetzer, welche Kanonen ich gesehen habe, die geschrieben waren zur Zeit des großen Jaroslaw, des Sohnes des Wladimir«). In seiner 55. Rede erwähnt er noch ein anderes, etwas jüngeres Manuscript, das er ebenfalls in den Händen gehabt: »Правила яже предложихъ вамъ имутъ оправданіе истинѣ, понеже писана книга правилъ на кожахъ при Изяславѣ Князѣ Ярославли сынѣ, при внукѣ Велика Владиміра крестившаго Русскую землю« (Die Kanonen, die ich euch

[9]) Дополненіе къ актамъ историческимъ. (Ergänzung zu historischen Acten [russ.], Bd. II, Nr. 3.)

[10]) Russische Literaturdenkmäler. Ausgabe von Kaleidowitsch.

vorgelegt habe, bezeugen die Wahrheit, insofern das Kanonenbuch auf Pergament zur Zeit Isjaslaws, des Sohnes Jaroslaws, d. i. des Enkels Wladimirs des Großen, der das russische Volk getauft hat, geschrieben ist. [11])

Außerdem haben sich bis auf unsere Zeiten auch Manuscripte slavisch-griechischer Nomokanonen erhalten, die wenn auch nicht hinsichtlich ihrer Niederschrift, so doch hinsichtlich ihrer Sprache und ihres Inhaltes in die allerersten Jahrhunderte der Existenz nicht allein der russischen, sondern auch der slavischen Kirche überhaupt verlegt werden müssen. Ein solches Manuscript befindet sich im öffentlichen Rumjanzow'schen Museum, siehe Nr. 230. Nach den Schriftzeichen zu urtheilen, verlegt man dasselbe in das 13. oder 14. Jahrhundert; aber die Sprache der Übersetzung — sagt Wostokow — lässt auf eine ältere Zeit schließen, so dass man ohne Zweifel zu der Folgerung berechtigt ist, dass diese Sammlung von kirchlichen Kanonen die erste in slavischer Sprache sei; auf welche Sammlung dann andere gefolgt sind, die sich manches aus jener angeeignet haben. [12]) Prof. Pawlow sieht dieses Manuscript als ein Denkmal der Übersetzungsarbeiten des hl. Methodius selbst an. [13])

Ein anderer slavischer Nomokanon, ebenfalls auf Pergament, dessen Schrift aber älter ist, als die oben erwähnte, gehört in das Ende des 11. oder in den allerersten Anfang des 12. Jahrhunderts. Er befindet sich in der moskauischen Synodal- (der gewesenen Patriarchal-) Bibliothek, siehe Nr. 227 [14]) und ist genau von Prof. Pawlow (»Der ursprünglich slavisch-russische Nomokanon«, Kasan 1869) beschrieben worden. Das erwähnte Manuscript enthält den Nomokanon in 14 Titeln sammt dem dazu gehörigen Syntagma, und zwar in der ersten

[11]) Cf. Митрополитъ Евгеній: »Словарь историческій о бывшихъ въ Россіи писателяхъ духовнаго чина« Cf. Metropolit Eugenius: »Historisches Lexikon der älteren Schriftsteller geistlichen Standes« (russ.). 1827. Bd. I, pag. 324 f.

[12]) »Описаніе русскихъ и словенскихъ рукописей Румянцовскаго Музеума.« Beschreibung der slavisch-russischen Handschriften, welche sich im Rumjanzow'schen Museum befinden.) 1842, pag. 279.

[13]) Der ursprüngliche slavisch-russische Nomokanon (russ.), S. 23.

[14]) In vieler Beziehung wird dieses Manuscript vielfach ergänzt durch das eine Pergamentmanuscript der Kormtschaja, das der Bibliothek des Grafen Uwarow angehört (Nr. 554); ein Manuscript des Solowezki-Klosters aus der Zeit des 15. bis 16. Jahrhunderts ergänzt — nach der Ansicht Sreznewski's — alles das, was im alten Synodalmanuscripte fehlt. Cf. Archimandrit Leonid.: »Systematische Beschreibung slavisch-russischer Manuscripte Uwarow's« (russ.). Th. I, pag. 604; Sreznewski: Die griechisch-iberische Kormtschaja aus dem 9. bis 10. Jahrhundert. 1871. pag. 2.

(vorphotianischen) Ausgabe, in der die Vorrede des Photius und die Kanonen derjenigen Constantinopolitanischen Concile, die von Photius abgehalten wurden, noch nicht enthalten sind.[15]) Es ist selbstverständlich, dass sich hier keine Commentare zu dem Nomokanon und Syntagma finden, da diese selbst in Griechenland erst im 12. Jahrhundert aufkamen. Auf Grund dessen, dass eine Übersetzung der Sammlung des Johannes Scholasticus in der sogenannten »bulgarischen« Redaction bereits vorhanden war — was das Manuscript des Rumjanzow'schen Museums beweist, das infolge seines Alters, wie wir oben gesehen, dem hl. Methodius zugeschrieben wird, — auf Grund dessen nimmt Prof. Pawlow an, dass die Übersetzung dieses Nomokanon in Russland angefertigt ist, und zwar unter dem Fürsten Jaroslaw, dem »Bücherfreunde«, denn in einer so weit zurückliegenden Zeit der slavischen Kirche lag das Vorhandensein von zwei verschiedenen Nomokanonen durchaus nicht als Nothwendigkeit vor. Diese seine Annahme begründet Prof. Pawlow damit, dass im 11. und 12. Jahrhundert die griechischen kirchenrechtlichen Quellen in Russland gerade in der Übersetzung gebraucht wurden, welche in dem Manuscripte der Synodal-Bibliothek, siehe Nr. 227, vorliegt. Und gerade in dieser Übersetzung werden die Kanonen in den bekannten »Fragen des Kirik« citiert.[16]) Ebenso beweist auch ein Vergleich der Citate des nowgorodischen Mönches Sinovius mit diesem Synodal-Manuscripte die Ähnlichkeit beider.[17]) Da jedoch in diesem Manuscripte das Ende — wo gewöhnlich die Abfassungszeit der betreffenden Schrift vermerkt war — fehlt, so lässt sich nichts Positives behaupten.

---

3. Abschnitt.

Die Kormtschaja Kniga.

A. Entstehung und Geschichte.

Das erste directe Zeugnis von der Kormtschaja gehört in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Der russische Metropolit Kyrill II. (1253—1283), »ein aufgeklärter Mann«, führt, da er in seiner Kirche »viele Uneinigkeiten und Unordnungen« wahrnahm, als Grund hiefür unter anderem auch das unklare Verständnis der heiligen Kanonen an.

[15]) Pawlow, a. a. O., pag. 29.

[16]) Ib. pag. 58.

[17]) Ib. pag. 60.

Solches entnehmen wir aus seinen auf der Synode zu Wladimir gesprochenen Worten hervor. Sie lauten: »Тѣмъ бо азъ Кюрилъ смѣреный митрополитъ всея роуси много оубо видѣніємъ и слышаніємъ неустроєнію (въ) церквахъ, ѡвоє сице дрьжаща, ѡво инако, несъгласія многа и гроубости, или неоустроенемъ настоушьскымъ, или обычаємъ неразоумия или неприхожениємъ іепископъ, или от неразоумныхъ правилъ церковыхъ. Помрачени бо бѣахоу прежь сего ѡблакомъ моудрости Єлиньскаго языка« (... ich Cyrill, ein frommer Metropolit ganz Russlands, habe viel gesehen und gehört von Unregelmässigkeiten in den Kirchen: die einen handeln so, die anderen anders, der Uneinigkeiten und Unordnungen gibt es viele, und das infolge der Sorglosigkeiten der Bischöfe, oder weil die hl. Kanonen nicht richtig verstanden werden. Sie wurden verfinstert vor allem durch die Weisheitswolke der griechischen Sprache.) [1]) Als er, ein eifriger Kirchenhirt, vom allgemeinen Gebrauch einer neuen Übersetzung des griechischen Nomokanon bei den Südslaven im 13. Jahrhundert erfuhr, suchte er diese neue Übersetzung für die russische Kirche zu erwerben. Zu dem Zwecke wandte er sich mit der Bitte um Übersendung des neuen Nomokanon an den damaligen bulgarischen Despoten Jakob Swjatoslaw, welcher in der That 1270 [2]) dem Metropoliten Cyrill eine Abschrift dieser Kormtschaja übersandte sammt einem Briefe, der also lautete: «Богомъ избранному Пастырю и оучителю словеснаго стада правовѣрныя вѣры наша отцу ми по Духу святому Преосвященному Архіепископу Кирилу Преславнаго граду Кіева. И о семъ благодари Господство мы преподобствіе твое еже о Христѣ приавъ азъ писаніе Святаго ти Владычества, благодарихъ Святую ти молитвоу Преосвященный Архіепископе всеа Роускія земли благодержавнаго родія моего ихже отрасль и корень азъ быхъ святыхъ Праотцевъ моихъ. Пишоу тебѣ возлюбленый Богомъ Архіепископе Кирилѣ Протоѳроніе да ся словомъ твоимъ Вселенаа рускаа просвѣтитъ, а писаніемъ сію Зонароу, дабы нигде не припишетъ. Понеже такъ подобно есть сей Зонарѣ во всякомъ царствѣ единой быти на соборѣ Яко же св. отцы оуставиша и

[1]) Rosenkampf, a. a. O., pag. 47.

[2]) Das Jahr der Abschrift der Kormtschaja für den Metropoliten Kyrill hat ein Abschreiber (Dragoslaw) in einer Bemerkung genannt. Doch in den aus späterer Zeit erhaltenen Abschriften ist dieses Jahr so zweideutig bezeichnet worden, dass man sowohl 6778 (= 1270), als auch 6770 (= 1262) lesen kann. Die erste Lesart, die Rosenkampf (a. a. O. pag. 57) vertritt, scheint uns die wahrscheinlichere zu sein, da die Regierung Swjatoslaws 1265 beginnt.

прѣдаша намъ; того ради испросивъ отъ Патріарха и препустихъ за свято почитавшихъ родителей моихъ и за помина ради душу свою, и внегда воздеваеши преподобнѣи свои руцѣ въ молитвахъ своихъ, не забывай мене: того ради пишу ти . . . буди все любо писаніе мое святыни твоей . . .« (Dem von Gott erwählten Hirten und Lehrer der geistlichen Herde unseres rechten Glaubens, meinem Vater nach dem hl. Geiste, Kyrill, dem erlauchteten Erzbischof der weitgerühmten Stadt Kijew. Ich, der Herrscher, danke Dir, der Du in Christo zu ehren bist, für das Schreiben Deiner heiligen Macht, danke Dir für Dein heiliges Gebet, allheiliger Bischof des ganzen russischen Landes, das wohlgewogen meinem Geschlechte, dessen, d. i. meiner heiligen Vorfahren, Spross und Wurzel ich bin. Ich schreibe Dir, in Gott geliebter Bischof Kyrill Protophronius, auf dass von Deinem Worte das gesammte Russland erleuchtet werde, und sende dieses Schreiben, den Zonaras — nur dass ihm nirgends etwas hinzugefügt werde. Denn es ist gut, dass dieser Zonaras in jedem Reiche einheitlich auf der Synode gebraucht werde. So haben ihn die heiligen Väter verordnet und uns übergeben; um dessen Willen habe ich ihm vom Patriarchen erbeten und abgeschickt; gedenke meiner entschlafenen Eltern und meiner eigenen Seele, und wenn Du Deine ehrwürdigen Hände zum Gebete erhebst, vergiss meiner nicht; ich schreibe Dir, damit mein ganzes Schreiben Deiner Heiligkeit genehm sei . . .« [3])

Aus diesem Schreiben erfahren wir unter anderem auch davon, dass Swjatoslaw ein Russe war, was auch Jireček in seiner »Geschichte Bulgariens« (S. 365, Odessa 1878 [russ.]) behauptet, wenn er sagt: »Im Balkan, wahrscheinlich im Westen, herrschte halbwegs selbständig [4]) der Despot Jakob Swjatoslaw, der Spross eines russischen Geschlechtes.« Hieraus ersieht man deutlich, warum Kyrill sich gerade an Swjatoslaw mit seiner Bitte gewendet hat. Das von Swjatoslaw übersandte Schreiben nannte man »Das Buch des Zonaras«. Eigentlich aber ist eine solche Bezeichnung nicht richtig, denn dasselbe enthält — wie aus den erhaltenen Handschriften zu ersehen ist — nicht den vollständigen Text der Kanonen sammt den Commentarien des Zonaras,

---

[3]) Rosenkampf, a. a. O., pag. 52.

[4]) Nach Rosenkampf (a. a. O., pag. 268) herrschte der Fürst oder Despot Swjatoslaw 1265 über einen Theil Bulgariens mit dem Titel eines »Despoten«. In dieser Würde wurde er sowohl vom griechischen Kaiser Theodorus Laskaros (mit dessen Tochter er vermählt war), als auch vom benachbarten Könige von Ungarn und endlich sogar auch vom bulgarischen Fürsten Constantin Tech anerkannt.

wozu noch der Umstand hinzukommt, dass die Commentarien jenes Buches hauptsächlich dem Aristenus gehören und nur selten durch die des Zonaras ersetzt werden. Professor Pawlow [5]) erklärt diese Bezeichnung des Buches dadurch, dass Zonaras auf dem Athos lebte und hier auch seine Commentarien verfasste, wo es immer viele Slaven gab. unter denen der Ruhm des Zonaras als Commentator der Kanonen sich leicht früher ausbreiten konnte, bevor es bei ihnen Übersetzungen von commentierten Kanonen gab. Deshalb kann man annehmen, dass auch das Kanonensammelwerk bei den Südslaven unter dem Namen des Zonaras bekannt wurde.

Ferner ist aus dem Sammelwerk zu ersehen, dass Swjatoslaw, um seiner Bruderpflicht zu genügen, sich mit seiner Bitte um das von Kyrill erbetene Sammelwerk an einen Patriarchen wandte, und nachdem er dasselbe erhalten, es den Abschreibern übergab, welche es — nach den Worten eines derselben (Dragoslaw) in drei Theile zerlegend unter sich vertheilten und in fünfzig [6]) Tagen abschrieben. Es entsteht nun die Frage: an welchen Patriarchen hat sich Swjatoslaw gewandt? Der russische Metropolit Makarius [7]) nimmt an, dass Swjatoslaw die Kanonensammlung vom constantinopolitanischen Patriarchen aus Constantinopel erhalten habe, und dass Swjatoslaw von einer neu angefertigten Übersetzung rede. Allein in der Anmerkung des Dragoslaw heißt es: »Списахомъ за N̄ днѝ« (wir schreiben es in fünfzig Tagen ab). Der Ausdruck списахомъ (spisahom, wir schreiben ab) gestattet die Annahme, dass Swjatoslaw um Übersendung der Sammlung im griechischen Originaltexte gebeten hätte, nicht; ja an und für sich ist es auch nicht wahrscheinlich. dass man in fünfzig Tagen. welcher Zeitraum zur Anfertigung der Kormtschaja für den Metropoliten Kyrill verwendet wurde, ein solches Sammelwerk, wie der griechische com-

[5]) Der ursprüngliche slavisch-russische Nomokanon. pag. 65.

[6]) In der Bemerkung oder Anmerkung des Abschreibers Dragoslaw heißt es unter anderem: »... Написана же бысть сія Зонара въ лѣто SѰОИ (6778 = 1270) во дни благовѣрнаго Царя Константина, предржащу столъ Болгарскій; повелѣніемъ же и по цѣнѣ Великаго господина Иякова Святослава, Деспота Болгарскаго Мы раздѣливше на Г части и списахомъ за N̄ днѝ, почавши мѣсяца Ноября I день; кончаня же бысть мѣсяца Генваря 3 день. Азъ же хоудоумный и многогрѣшный Іоакъ, а зовомъ Драгославъ, моляся слезно ..« (geschrieben ist dieser Zonaras im Jahre 6778 (= 1270), in den Tagen des frommen Kaisers Constantin, der den Thron Bulgariens innehatte, auf Befehl und Kosten des großen Herrn Jakob Swjatoslaw, Despoten von Bulgarien. Wir theilten es in drei Theile und fiengen am 10. November an und endigten am 3. Januar. Ich Unwissender und großer Sünder Joak, genannt Dragoslaw, bete unter Thränen ...) Cf. Rosenkampf, a. a. O., pag. 51.

[7]) Geschichte der russischen Kirche. Bd. V, pag. 10.

mentierte Nomokanon es ist. von neuem zu übersetzen imstande gewesen wäre. Im Gegentheil, es fiel sogar nicht leicht, in fünfzig Tagen die fertige slavische Kormtschaja auch nur abzuschreiben. wenn schon nach der oben angeführten Bemerkung Dragoslaws drei Abschreiber dabei thätig waren. Am allerwahrscheinlichsten ist es, dass Swjatoslaw sich an den bulgarischen Patriarchen, der seinen Sitz zu Ternowo hatte mit seiner Bitte um eine bereits übersetzte Kanonensammlung gewandt hat. Zu dieser Zeit war wahrscheinlich Patriarch Ignatius, der vierte Patriarch von Ternowo. Wann er den Stuhl bestiegen und wann er gestorben. ist unbekannt. Doch in der Aufschrift eines alten Evangeliums wird er unter dem Jahre 1273 genannt.[8])

Demnach scheint die Heimat dieser neuen Kormtschaja. die der russische Metropolit Kyrill II. erhielt, Bulgarien zu sein. Achtet man jedoch auf die Lage Bulgariens zu jener Zeit, da diese Kormtschaja in slavischer Übersetzung hätte erscheinen können, so kommt man zu der Annahme. dass die eben genannte Meinung über ihren Entstehungsort eine irrthümliche ist.

Ihr Erscheinen in der Gestalt, in welcher sie dem Metropoliten Kyrill übersandt wurde, muss in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verlegt werden.[9]) Das bulgarische Reich fiel im Jahre 1019: »Die Kriege mit den Griechen endigten mit einem Überwiegen griechischerseits, und der Kaiser Basilius, genannt Bolgarochtonos, reihte Bulgarien in die Zahl der griechischen Provinzen ein«.[10]) so dass, »am Ende des 12. Jahrhunderts die Griechen Bulgarien als einen Theil ein und desselben Reiches ansahen.«[11]) Die Herrschaft der Griechen über Bulgarien dauerte bis zum Jahre 1185, wo die Befreiung ihren Anfang nahm. Solchen ärmlichen politischen Zuständen ist es zuzuschreiben, dass in dieser Zeit von einer Literatur bei den Bulgaren keine Rede sein kann: »Mit dem Zeitpunkte, da Bulgarien unter die Macht von Byzanz kam, endigte in Bulgarien auch die literarische Thätigkeit.«[12]) Obschon

[8]) Grigorowitsch: Kurze Beschreibung einer Reise durch die europäische Türkei (russ.), 1848, pag. 183.

[9]) Milasch: Über Kanonensammlungen der rechtgläubigen Kirche. Neusatz 1886, pag. 33 (serbisch).

[10]) Pypin und Spasowitsch: Geschichte der slavischen Literatur (russ.), 1879, Bd. I, pag. 50.

[11]) Th. Uspenski, »Die Constituierung des zweiten Bulgaren-Reiches« (russ.), 1879, pag. 57.

[12]) Marinow, »Geschichte der bulgarischen Literatur« (in bulgarischer Sprache), Plowdiw, 1887, pag. 120 — Sieht man genauer zu — sagt eben dieser Historiker (ib. pag. 105 seq.) — so bemerkt man, dass außer den politischen Ereignissen, wenn

es wahr bleibt, dass die Griechen in dieser Zeit die Rechte der Selbständigkeit der bulgarischen Patriarchen, d. i. ihre Unabhängigkeit vom griechischen Patriarchat, nicht bestritten haben, so bleibt es doch dabei, dass die in Ochrid vorhandene Selbständigkeit bei der Eroberung des Reiches aus einer bulgarischen in eine griechische verwandelt wurde, und dass Ochrid fortan nicht mehr der Sitz des freien geistlichen Lebens der Bulgaren blieb, sondern der Sitz der kirchlichen Gewalt der Griechen über sie; Ochrid wurde so der Mittelpunkt nicht für die Erhaltung, sondern für die Unterdrückung des national-slavischen Lebens [13]).

Das Aufleben der bulgarischen Literatur beginnt mit dem Regierungsantritt des Fürsten Johann Alexander (1331—1365). [14]) Bis zu dieser Zeit hat sich kaum ein beachtenswerthes bulgarisches Literaturdenkmal erhalten. Aus alledem ist zu ersehen, das unsere Kormtschaja nicht bulgarischen Ursprungs sein kann, und das umsomehr, weil aus dem Inhalte der erhaltenen Manuscripte der Kormtschaja zu ersehen ist, dass ihre Zusammenstellung mit mühseliger und langwieriger Arbeit verbunden war und einen Fachmann erforderte, zumal da diese nicht bloß eine Übersetzung eines ähnlichen griechischen Sammelwerkes, sondern eine Compilation aus verschiedenen Kanonensammlungen war.

Außer diesen Gründen gibt es noch andere, welche noch unzweideutiger die Unhaltbarkeit jener Meinung von bulgarischen Ursprunge der dem Kyrill II. übersandten Kormtschaja darthun.

Das Originalmanuscript dieser Kormtschaja ist nicht auf uns gekommen. Das älteste in Russland erhaltene Manuscript der Copie desselben ist im Jahre 1284 geschrieben und unter dem Namen des »rjasan'schen« [15]) (so benannt nach dem Entstehungsort Rjasan) bekannt. Diese rjasan'sche Handschrift stimmt, was Inhaltsübersetzung und Redaction betrifft, vollständig mit einen serbischen Nomokanon vom Jahre 1262 überein. »Folglich«, sagt Prof. Pawlow, [16]) »ist sie eine Copie

---

nicht in höherem, so doch in gleichem Maße die Agenten, welche mithalfen und veranlassten, dass der literarischen Thätigkeit der Todesstoß versetzt wurde, hiefür von Einfluss waren.

[13]) Pypin und Spasowitsch: a. a. O., pag. 50.

[14]) Marinow: a. a. O., pag. 122.

[15]) Pawlow, der ursprünglich slavisch-russische Nomokanon, pag. 73. Jetzt befindet sich diese Handschrift in der St. Petersburger öffentlichen Bibliothek.

[16]) Ib. pag. 74 u. 62.

von der Kormtschaja, welche Kyrill II. vom bulgarischen Despoten Jakob Swjatoslaw erhalten hat«.

Der obengenannte serbische Nomokanon ist durch Prof. Grigorowitsch [17]) bekannt geworden (1842), der ihn in Saloniki gesehen hat. Nach einiger Zeit kam dieses Manuscript nach Wien, wo der bekannte Slavist Mikloschitsch es für seine philologischen Arbeiten benützte. [18]) Von Wien [19]) aus erhielt Prof. Pawlow durch Vermittlung eines Freundes eine genaue Beschreibung desselben. [20]) Aus dem Jahre 1873 besitzen wir von J. S. Sreznewski [21]) und aus dem folgenden Jahre von Prof. Jagitsch [22]) genaue Nachrichten und Auszüge der wichtigsten Stellen aus dieser serbischen oder sogenannten ilowitz'schen jetzt agramschen Kormtschaja.

Auf Blatt 396[b] am Ende der Columne ist in dieser agram'schen Handschrift unter anderem Folgendes zu lesen: Произидоше на свѣть Словѣнскаго ѥзыка бгодхновеныѥ сиѥ книгы нарицаѥмыѥ номоканонь. помрачены бо бѣхоу прѣжде сего ѡблакомь мудрости Ѥлиньскаго ѥзыка. ннѥ же ѡблисташе рекше истльковаиы быше и блгодѣтию бжиѥю ꙗсно сиꙗють невѣддѣниꙗ тмоу отгонеще и все просвѣщающе свѣтомь разоумнымь и отъ грѣхъ избавлꙗюще .... изиде же на свѣть нашего ѥзыка божествьною се писаниѥ. [23]) (So kamen in die Welt der slavischen Sprache diese, Nomokanon genannten, inspirierten Bücher, früher verdunkelt durch die Weisheitswolke der griechischen Sprache, jetzt aber hellstrahlend, sozusagen ausgelegt, und sie erglänzen durch die Wohlthat Gottes hell, des Unverstandes Finsternis forttreibend und alles erleuchtend durch das Licht des Verstandes und von Sünden erlösend ..... und so kam in die Welt unserer Sprache diese göttliche Schrift«.) Ähnliche Stellen findet man auch in anderen serbischen Handschriften:

---

[17]) A. a. O., pag. 181 seg.

[18]) Er benützte es als Hilfsquelle für sein »Lexicon Palaeoslavenico-graeco-latinum«, Vindobonae 1862—1865, pag. XII, erwähnt s. v. Krmč-Mih diese Kormtschaja.

[19]) Augenblicklich ist dieses Manuscript Eigenthum der südslavischen Akademie zu Agram. cf. Nowakowitsch: Geschichte der serbischen Literatur (serbisch), 1871. pag. 84.

[20]) A. a. O., pag. 62, Anm. 89.

[21]) Cf. seine »Nachrichten und Bemerkungen über wenig bekannte und unbekannte Denkmäler«, No. 47. Man findet sie in dem Anfange der »Schriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften«, Bd. XXII.

[22]) Starine (croatisch), 1874, Bd. VI.

[23]) Schriften (записки) der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. XXII, siehe Beilage Nr. 3, pag. 167.

in der raszien'schen (Ράσον)[24]) vom Jahre 1305, sarajew'schen[25]) vom Jahre 1368, sawin'schen[26]) vom Jahre 1363 und der moratsch'schen[27]) vom Jahre 1603. Doch in der raszien'schen Handschrift, die vom Bischof zu Raszien (Ράσον), Grigori, 1305 für das Chilendar'sche Kloster auf dem Athos geschrieben wurde, lautet diese Stelle etwas anders. In ihr findet sich nämlich noch eine Erwähnung des serbischen Erzbischof Sabbas, die in der Kormtschaja vom Jahre 1262 fehlt. In der Handschrift vom Jahre 1305 lesen wir: »изиде же на свѣть нашего ѩзыкà божественое сѐ писаниѥ, потьщаниѥмь ѝ любовию многою ѝ желаниѥмь. ѝзмлада ѡсвященаго бгочьстиваго́ ѝ прѣѡсвѣщеннаго́ ѝ прьваго ἀрхиѥпископпа всеѥ Срьбьскыѥ землѥ. кѵрь Савы сна прѣподобнаго ѡ̀ца Симеѡ̀на првваго наставникà всѣй Срьбсцѣй земли. Сь же блгочьстивый ἀрхиѥпископпь и кралевьство ѡ̀бнови...« (In die Welt unserer Sprache ist dieses göttliche Schreiben gekommen durch Fürsorge und viel Liebe und auf Wunsch des von Kind auf erleuchteten, gottesfürchtigen und hochwürdigen und ersten Erzbischofs des ganzen serbischen Landes, des Herrn Sabbas, des Sohnes des ehrwürdigen Vaters Simeon, des ersten Lehrers des ganzen serbischen Landes. Dieser gottesfürchtige Erzbischof hat auch das Königreich erneuert.«)[28]) Ohne von der Existenz einer ähnlichen Stelle des moratsch'schen Manuscriptes, welches von einer noch älteren Abschrift der serbischen Kormtschaja vom Jahre 1252[29]) ab-

---

[24]) Sie findet sich in der Bibliothek des russischen Woskresenski-Klosters (Neu-Jerusalem genannt), siehe Nr. 93 und ist von Sreznewski in der croatischen Zeitschrift Starine (Bd. III) beschrieben. Es muss bemerkt werden, dass der russische Archimandrit Leonidas (cf. Handschriften der serbischen Schrift von 13.—18. Jahrhundert, die sich in den Bibliotheken des moskauischen Gouvernements befinden) als Abfassungsjahr dieser Handschrift das Jahr 1295 ansieht, während Sreznewski a. A. (nach seinen Worten) 1305 als Abfassungjahr hinstellt. Diese getheilte Ansicht ist daraus zu erklären, dass Sreznewski eine Beschreibung dieser Kormtschaja vom Jahre 1776 bis 1777 nicht beachtet, in welcher Beschreibung das Jahr 1295 genannt wird, sondern nur die Stelle für wichtig und entscheidend ansicht, welche sich in der Kormtschaja selbst findet und das Jahr 1305 nennt (wobei die Schriftzüge dieselben sind).

[25]) Гласник срп. ученог друштва (Bote der serbischen gelehrten Gesellschaft). Bd. XXXVII.

[26]) Die Benennung stammt von Kloster Sawini (in Dalmatien), wo sich diese Handschrift befindet. Eine genaue Beschreibung derselben hat uns der Milasch (Крмчеја Савинска, die sawin'sche Korm., Zadar 1884) gegeben.

[27]) Dutschitsch, Морачка крмчија (Die morat'sche Kormtschaja), 1877.

[28]) Starine. Bd. III. pag. 201.

[29]) Diese Kormtschaja wurde durch Theophil zu Budimlje, einen von Sabbas eingesetzten Bischof, umgeschrieben. (»Proswjeta« [serb.], Cetinje 1890, Heft I. u. II,

geschrieben und welches schon im Jahre 1866 [30]) von dem serbischen Archimandriten Nikiphorus Dutschitsch (unter Beifügung einiger Auszüge) beschrieben worden, — etwas zu ahnen, hat Prof. Pawlow (1869) als Erster der oben erwähnten Stelle eine historische Bedeutung beigelegt, auf Grund deren er schließt, dass der hl. serbische Erzbischof Sabbas die neuere photianische, d. i. die verkürzte, und durch Aristenus und Zonaras commentierte, Kormtschaja zusammengestellt habe. [31]) Diese Annahme wird gestützt durch die Bemerkung des Bischofs Theophil zu Budimlje in der moratsch'schen und des Bischofs Grigori zu Raszien in der raszien'schen Kormtschaja. Dort heißt es: »»сию бо книгы писаны быше изъ архиепископлихъ книгъ. (»Aber die Bücher wurden geschrieben aus den erzbischöflichen Büchern«). Beide Eparchien, sowohl die zu Budimlje, als auch die zu Raszien, sind durch Sabbas selbst gegründet. [32]) Nach der Meinung des Archimandriten Dutschitsch wurde durch ihn sogar Theophil zum Bischof zu Budimlje geweiht. [33])

Nachher hat der serbische Gelehrte Stojan Nowakowitsch, [34]) in von Prof. Pawlow durchaus unabhängiger Weise, die gleiche Vermuthung ausgesprochen.

Aus der Geschichte ist es bekannt, dass im 12. Jahrhundert der Erzbischof Sabbas, der Sohn des serbischen großen Župan: Stephan Nemanja, in der That als Förderer [35]) der serbischen Literatur erscheint, welche schon im 13. und in den beiden folgenden Jahrhunderten in der allgemein slavischen Literatur eine centrale Stellung einnimmt. Seine Hauptaufmerksamkeit richtete der serbische Aufklärer, d. i. der hl. Sabbas, auf die kirchliche Literatur. Aus seiner uns von seinem Schüler Domentian gegebenen Lebensbeschreibung erfahren wir, »dass er viele Gesetzbücher abgeschrieben für die Ausübung des Glaubens, die für seine Synodalkirche nöthig waren« (книгы многы прѣписа законьныю о исправлюнии вѣрѣ, ихьже трѣбоваше сьборьная

---

pag. 34 u. 35.) Der hl. Sabbas starb 1236; Dutschitsch: Geschichte der serbischen rechtgläubigen Kirche, Belgrad 1894, pag. 115. Die Kormtschaja aber wurde 1252 umgeschrieben.

[30]) Serbisch-dalmatinisches Magazin (serbisch), 1866, Bd. XXV.

[31]) Der ursprüngliche slavisch-russische Nomokanon, pag. 62 - 64.

[32]) Raditsch: Die Verfassung der orthodox-serbischen und orthodox-rumänischen Particular-Kirchen, Prag 1880, pag. 7. Ružitschits »Кратки историјски прегледе« Београд 1875 S. 52.

[33]) »Proswjeta« a. a. O., pag. 35.

[34]) In seiner »Geschichte der serbischen Literatur« (serbisch). Belgrad 1871, pag. 84.

[35]) Ib.

юму црькввя). [36] An einer anderen Stelle dieser Beschreibung heisst es: »и пакы иде (Савва) вь домь сьпасовь вь великоую арьхиюпископию рекомоую Житьчоу и тоу помоливь се по богопрѣданому юго обычаю и благословивь вьса чеда своıа вь домоу сьпасовѣ тоу соуштею, и тоу избра оть оученикь своихъ богоразоумьныю и богобоıазньныю и чьстьныю моуже могоуштю правити люди по законоу божьствьному и по прѣданию светыхь апостоль, и светыхь богоносьныхь отьць оуказанниıа сьблюдати; и осветивь ихь и сьтвори ю юпископы, и расписавь страны отьчьства своюго, и посьла когождо ихь вь юнорию свою по достоıанию, ıакоже кого знааше, наоучивь ихъ богоподобьнѣ, и прѣдавь имь комоуждо книгы законьные . . . (Und wieder gieng er [Sabbas] in das Haus des Herrn, in das große Archiepiscopat, das sogenannte Zitscha, und nachdem er nach seiner gottergebenen Gewohnheit dort gebetet und alle seine im Gotteshause anwesenden [geistlichen] Kinder gesegnet hatte, wählte er hier aus seinen Schülern die gottesgelehrten und gottesfürchtigen und ehrbaren Männer aus, welche imstande waren, die Leute nach dem göttlichen Gesetze und nach der Überlieferung der hl. Apostel zu lenken und die Anweisungen der heiligen, Gott im Herzen tragenden Väter zu beobachten; und nachdem er sie geweiht und zu Bischöfen gemacht und die Gegend seines Vaterlandes getheilt, sandte er jeden in eine Eparchie, je nach seiner Würdigkeit, so weit er jeden kannte, indem er sie in gottgehöriger Weise belehrte und jedem Gesetzbücher übergab . . .«) [37])

Und so spricht vor allem die politische Lage der Südslaven in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ferner der Umstand, dass sich mehrere Handschriften der serbischen Redaction [38]) der Kormtschaja erhalten haben, während es keine bulgarische Redaction gibt, dafür,

---

[36]) Vgl. Живот св Семеуна и св. Саве написао Доментиjан (Das Leben des hl. Simeon und des hl. Sabbas, verfasst von Domentijan) ed. G. Danitschitsch Belgrad 1865, pag. 227.

[37]) Ib., pag. 233.

[38]) Doch sagt Prof. Jagitsch in seiner Geschichte der serbisch-croatischen Literatur (russisch, Kasan 1871, pag. 215): »Es darf aber auch das nicht verneint werden, dass die Quelle des serbischen Nomokanons ein alter bulgarischer Text war. Einige Bulgarismen findet man sogar in der Handschrift des Bogdan (d. i. in der agram'schen Kormtschaja vom Jahre 1262)«. Allein diese wenigen Bulgarismen sprechen noch lange nicht für den bulgarischen Ursprung der Kormtschaja. Wie soll man in einem solchen Falle die Serbismen, die sich in der rjasan'schen finden, erklären, wenn es bekannt ist, dass sie eine Copie der Kormtschaja ist, welche der Metropolit Kyrill aus Bulgarien erhielt?! Cf. Milasch: Über die kanonischen Sammlungen der rechtgläubigen Kirche. pag. 39.

dass die Heimat der Kormtschaja nicht in Bulgarien, sondern im benachbarten Serbien zu suchen ist. Die Zeugnisse des Bischofs Theophil zu Budmilje und des Bischofs Grigori zu Raszien einerseits, anderseits »die bekannte eifrige Hirtenthätigkeit und das organisationische Talent des serbischen Erzbischofs Sabbas, dessen ganze Thätigkeit auf das eine Hauptziel gerichtet war: Gott und seinem Volke Ehre zu machen«,[39]) liessen annehmen, dass gerade er »die Weisheitswolke der griechischen Sprache auseinandergetrieben« und den Slaven die slavische Kormtschaja gegeben hat. Eine solche Anahmen ist durch die Worte seines Biographen und Schülers Domentijan im vollsten Maße bestätigt worden.

Es fragt sich nunmehr: Worin besteht das Verdienst des hl. Sabbas um die Kormtschaja? Hat er sie zusammengestellt und übersetzt, oder hat er sie nur abgeschrieben?

Domentijan sagt: »книгы многы прѣписа законьныѥ« (»er schrieb viele Gesetzbücher ab«). Das Wort прѣписа = abschreiben würde in seiner gewöhnlichen Bedeutung ihn einfach nur als Abschreiber bezeichnen, doch ist zu beachten, dass dieses Wort in der alten Zeit bisweilen auch im Sinne von »übersetzen« gebraucht wurde. So äußert sich z. B. von zwei serbischen Mönchen, die das Hexameron des Chrysostomus ins Serbische übersetzt hatten, der eine hierüber folgendermaßen: »Шестодневьникь светаго Иоаньна Златоуста прѣписа попь Венедикть оть грьчьскаго иезыка на срьбьскыи« (»Das Hexameron des hl. Johannes Chrisostomus schrieb der Priester Benedict aus der griechischen Sprache in die serbische ab«). Ebenso lesen wir von der Übersetzung der Homilien des Chrisostomus: »Прѣписа се вь светѣи горѣ Атона оть иезыка иелладскаго на иезыкь нашь словѣньскыи« (»Es ist dies abgeschrieben auf dem hl. Berge Athos aus der hellenischen Sprache in unsere slavische Sprache«.)[40]) Von der Übersetzung einer Schrift gegen die Bogomilen heißt es: »И по семь повелѣ благочьстивыи царь Борись прѣписати съборникъ отъ грьчьскаго на блъгарскыи свои языкь«. (»Und nachher befahl der fromme Zar Boris, die Schrift von der griechischen in seine bulgarische Sprache abzuschreiben«.)[41]) Folglich liegt durchaus kein Grund vor, die Worte des Domentijan so zu verstehen, als ob damit der hl. Sabbas nur als Abschreiber hingestellt werden sollte.

[39]) Jagitsch a. a. O., pag. 191 u. 184

[40]) Schafarik: Südslavische Literatur, Bd. II, S. 212.

[41]) Florinski: Zur Frage über die Bognmilen (siehe Sammlung von W. J. Lamansky, russisch), St. Petersburg 1883, pag. 38.

Ferner kommt noch folgender Umstand in Betracht. Der Anfang jener oben citierten Stelle: »In die Welt unserer (slavischen) Sprache u. s. w.« (siehe S. 38) findet sich fast in allen serbischen Handschriften der Kormtschaja, dagegen wird der hl. Sabbas nur in einigen von ihnen erwähnt, obschon der Anfang der Handschrift durchaus richtig ist. Außerdem beweisen die vom russischen Metropoliten Kyrill II. auf der Synode zu Wladimir gesprochenen Worte: »Sie wurden verfinstert vor allem durch die Weisheitswolke der griechischen Sprache«, dass sie aus dem ersten Theil der Stelle, die sich in der aus Bulgarien erhaltenen Kormtschaja findet, entnommen sind. Demnach kann diese Stelle an und für sich in zwei Theile zerlegt werden: Der erste Theil redet in durchaus klarer Weise davon, dass der Nomokanon aus dem Griechischen in das Slavische übersetzt worden ist, der andere Theil aber schreibt dieses dem Verdienste des serbischen Erzbischofs Sabbas zu, nämlich, dass »durch seine Fürsorge« dieser Nomokanon »in die Welt unserer Sprache gekommen ist«. Allein diese Stelle ertheilt uns auf die Frage, wer war der Übersetzer des Nomokanon? keine bestimmte Antwort. Obschon die Stelle durchaus nicht dagegen streitet, dass der hl. Sabbas in eigener Person der Übersetzer war, so redet sie davon doch nicht in unmissverständlicher Weise, sondern lässt nur zu, dieses aus ihr zu folgern. »Weil der hl. Sabbas — um hier mit Prof. Golubinski[42]) zu reden — während seines langdauernden Aufenthaltes auf dem Athos, und das anfangs besonders in Gesellschaft von Griechen (im Watopäd-Kloster) die griechische Sprache gut erlernt haben musste, so nehmen wir an, dass er nicht nur für die Übersetzung der Kormtschaja in die slavische Sprache Sorge getragen, sondern selbst ihr Übersetzer gewesen,« und das umsomehr, weil von ihm mehrere literarische Arbeiten, die mit der Kormtschaja in enger Verbindung stehen, bekannt geworden sind.[43])

Was den Ort anlangt, wo der hl. Sabbas die Übersetzung hätte vornehmen können, so gibt es hierüber verschiedene Ansichten. In der Biographie des hl. Sabbas von Domentijan a. a. O. lesen wir: »и тоу, прѣбывь ѥлико хотѣ, и книгы многы прѣписа законьныѥ« (und hier [dass ist in Saloniki] hielt er sich nach Belieben auf und schrieb viele Gesetzbücher ab«). Hiernach hätte der hl. Sabbas die Kormtschaja in Soloniki übersetzt. Doch bemerkt Prof. Golubinski (a. a. O.) zu den eben angeführten Worten, dass da der hl. Sabbas

[42]) Kurzer Abriss der Geschichte der rechtgläubigen Kirchen, (russ), Moskau 1871, pag. 556.

[43]) Nowakowitsch a. a. O.

sich in Saloniki nicht so lange aufhalten konnte, um sich der Übersetzung zu widmen, vielmehr anzunehmen ist, er habe hier nur die Abschrift des griechischen Originals anfertigen lassen, um dann erst später die Übersetzung vorzunehmen.

Der serbische Kanonist Milasch weist auf das serbische Athoskloster Hilendar als auf den Übersetzungsort des Nomokanon hin. Als Zeitpunkt der Übersetzung gibt er die Jahre zwischen 1200 und 1208 an. Diese seine Annahme begründet er hauptsächlich durch eine Stelle in den vom hl. Sabbas verfassten Klosterregeln, wo es unter anderem heißt: »прѣданьныи вамь номоканонь . . .« (»der euch übergebene Nomokanon . . .«) — woraus er schließt, dass der hl. Sabbas den erwähnten Nomokanon den Mönchen noch vor der Abfassung der Regeln übergeben habe. Eine dieser Regeln, nämlich die für das Kloster Hilendar, wurde, wie bekannt ist, nach dem Tode des Stephan Nemanja, des Vaters des hl. Sabbas aufgestellt. Die Zwischenzeit bis zur Reise nach Serbien, die er behufs einer Aussöhnung seiner Brüder unternahm, brachte der hl. Sabbas auf dem Athos zu. In diese Zeit ist nach Milasch[44]) die Übersetzung des Nomokanon zu verlegen. Da nun aber nach der neuesten Ausgabe (1894) der »Geschichte der serbischen orthodoxen Kirche« von Dutschitsch, der Vater des hl. Sabbas am 13. Februar 1199 starb (cf., pag. 73) und Sabbas seine Reise nach Serbien im Jahre 1207 (pag. 78) unternahm, so wird hiernach die Zeitangabe Milasch zu corrigieren sein, so dass die Übersetzung in die Zeit zwischen 1199 und 1207 zu setzen ist. Dass das serbische Kloster Hilendar als Ort der Übersetzung anzusehen ist, wird noch durch die Bedeutung dieses Klosters in der damaligen Zeit bekräftigt. Es galt nämlich als Hauptkloster unter den Athosklöstern und seine Mönche beschäftigten sich mit dem Übersetzen und Abschreiben vieler Manuscripte,[45]) so dass es sehr wahrscheinlich ist, dass sie dem hl. Sabbas bei der Übersetzung und der Zusammenstellung der slavischen Kormtschaja behilflich waren.

Es frägt sich aber weiter, welchen Umständen es zuzuschreiben ist, dass die serbische Kormtschaja nach Bulgarien kam, und warum Kyrill II. sich dieselbe nicht direct aus Serbien verschrieb, sondern ihretwegen sich mit einer Bitte nach Bulgarien wandte.

Bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts war in der bulgarischen Kirche ein alter und unvollständiger Nomokanon in 50 Titeln in Gebrauch. Doch seit der Einsetzung des bulgarischen Patriarchats 1226, als eine neue selbständige Kirchenverwaltung begann, machte sich

[44]) Über die kanonischen Sammlungen, pag. 45.

[45]) Grigorowitsch, a. a. O., pag. 93.

auch das Bedürfnis nach einer neuen, vollständigeren Kanonensammlung geltend. Eine selbständige Übersetzung vorzunehmen, vermochten die Bulgaren nicht, weil die damaligen bulgarischen Hierarchen meistens Griechen waren. Zu gleicher Zeit aber befand sich im benachbarten serbischen Reiche die Aufklärung in ihrer Blütezeit. Und ohne Zweifel konnte die kirchlich-literarische Thätigkeit des serbischen Erzbischofs Sabbas im allgemeinen und seine Übersetzung von Gesetzbüchern im besonderen in Bulgarien nicht unbekannt bleiben. Dieser Umstand macht es wahrscheinlich, dass auf die Bitte der Bulgaren die serbische, oder besser gesagt, die slavische Kormtschaja serbischer Redaction, für die bulgarische Kirche abgeschrieben worden ist. Dass sich aber Kyrill II. an den bulgarischen Despoten Jakob Swjatoslaw gewandt hat, wird sich am besten damit erklären lassen, dass sich der russische Metropolit hierbei durch den Umstand leiten liess, dass Swjatoslaw ein Russe war. Im entgegengesetzten Falle hätte man eher erwarten können, dass er sich deshalb an jemand anderen, z. B. an den bulgarischen Herrscher. Patriarchen oder direct an den damaligen serbischen Herrscher und an die Hierarchen Serbiens (wo eigentlich die gesuchte Kormtschaja entstanden war) gewandt hätte.

B. Die Handschriften.

Die neue Kormtschaja serbischer Redaction wurde vom Metropoliten Kyrill II. der von ihm 1274 berufenen Synode zu Wladimir (in Wolhynien) vorgelegt und diente zum Theil als Grundlage für die von dieser Synode erlassenen Bestimmungen.[46]) Seit dieser Zeit bürgerten sich in Russland zwei Redactionen des Nomokanon oder der Kormtschaja ein, welche Redactionen beinahe für alle Abschriften dieses Buches vom Ende des 13. bis zur zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, d. i. bis zur Epoche der gedruckten Ausgaben der Kormtschaja, als Vorlage dienten. Der eine Theil dieser Abschriften ist also nichts anderes, denn eine genaue Kopie der serbischen Kormtschaja, die der Metropolit Kyrill von Swjatoslaw erhielt; darum sind sie als Abschriften der Kormtschaja serbischer Redaction zu bezeichnen, in der Geschichte des russischen Kirchenrechtes werden sie gewöhnlich als Abschriften der Kormtschaja der rjasan'schen Redaction bezeichnet, und zwar weil das älteste der in Russland erhaltenen Abschriften-Manuscripte dieser Redaction in Rjasan 1284 geschrieben ist.[47])

[46]) Zoozerski, a. a. O., pag. 101.

[47]) Sie ist nach einem bis jetzt noch nicht aufgefundenen kijew'schen Manuscript angefertigt. Cf. Rosenkampf früher genanntes Werk in 1. Auflage, pag. 61. (Vergl. oben pag. 36)

Andere im 13. Jahrhundert auftretende Abschriften der Kormtschaja stellen eine neue Redaction des ursprünglichen slavischen Nomokanon, wie er noch vor Kyrill II. gebraucht wurde, dar. Diese neue Redaction aber ist aus der Vereinigung des Textes des alten mit dem des neuen serbischen Nomokanon hervorgegangen. Die Abschriften dieser Redaction pflegt man nach dem Orte der Abfassung und der erstmaligen Auffindung der ältesten Abschrift, die 1282 zu Nowgorod[48]) auf Befehl des damaligen Bischofs Klemens verfertigt und in der nowgorod'schen Sophien-Kathedrale aufbewahrt wurde. sophianische zu nennen. Auf das Alter der Übersetzung der Kanonen in dieser sophianischen Redaction der Kormtschaja hinweisend, erklärt sich Prof. Pawlow mit der Hypothese des Metropoliten Eugenius einverstanden, nach welcher Hypothese in dieser Redaction ebendieselben Kanonen enthalten sein sollen, wie sie noch vor Kyrill II. in Russland im Gebrauch waren und denen die Commentarien aus der dem Kyrill übersandten Handschrift beigefügt waren.[49]) Hiefür spricht die Übereinstimmung des Kanonentextes der sophianischen mit dem Texte der erhaltenen älteren photianischen Abschrift der Synodal-Bibliothek s. N. 227.[50]) Die neue serbische Übersetzung wurde nach dem synoptischen verkürzten Kanonentexte angefertigt; in den Abschriften der sophianischen Redaction dagegen ist bei der Übersetzung der vollständige[51]) Text beibehalten worden, zu welcher alten vollständigen Übersetzung dann aus der neuen Kormtschaja noch die Commentarien hinzugefügt worden sind.[52]) Die hauptsächlichste Eigenthümlichkeit der Abschriften dieser Redaction besteht darin, dass in ihnen sich russische Artikel oder Quellen des russischen Kirchenrechtes finden: Kirchliche Verordnungen des hl. Wladimir. die russische Prawda, kanonische Antworten Johann II., Niphonts an Kirik, Beschlüsse der Synode zu Wladimir 1274 etc. Vielleicht ist es gerade diesen russischen Artikeln zuzuschreiben, dass sich in Russland die Abschriften der sophianischen Redaction im Vergleich zu denen der rjasan'schen oder serbischen Redaction in viel größerer Anzahl erhalten haben.

Vom 15 Jahrhundert ab beginnen in Russland solche Abschriften aufzutauchen, welche theils in formaler. theils in materialer Beziehung

[48]) Jetzt befindet sie sich in der moskau'schen Synodal-Bibliothek s. N. 132. Sie ist genau beschrieben worden von Undolski. (Cf. Schriften (Tschtenie) der historischen und Alterthumsgesellschaft 1867, Bd. II.)

[49]) Der ursprüngliche slavisch-russische Nomokanon, pag. 74.

[50]) Ib. pag. 76.

[51]) Ib.

[52]) Ib. pag. 73.

bedeutend von den Abschriften der sophianischen oder russischen und der rjasan'schen oder serbischen Redaction abweichen. Im 16. Jahrhundert aber treten infolge der in dieser Zeit auftauchenden wichtigen kirchenpolitischen Streitfragen solche Redactionen der Kormtschaja auf, denen man eine gewisse Tendenz nicht absprechen kann, indem sie nämlich nach der einen oder nach der anderen Seite hin zur Lösung dieser Streitfragen das Ihrige beitragen wollen. Von diesen Kormtschaja mit tendenziösem Charakter ist die zu erwähnen, welche dem gräflichen Mönche Wassian Patrikijew, genannt »der Schieler« (kosoj) angehört. Er hat sie ganz nach seinem Sinne geändert: »Manches hat er fortgelassen, anderes in ihr umgestellt und vermischt, und wiederum anderes in sie aufgenommen und nach seinem Gutdünken hinzugefügt — in Übereinstimmung mit seinen Lieblingsgedanken.[53]) Diese Kormtschaja des Wassian ist 1517 verfasst und gegen das Recht der Klöster, Ländereien zu besitzen, gerichtet.[54]) Dieser seiner Polemik gegen das Besitzrecht der Klöster und seiner Kormtschaja wegen, wurde er auf einer Synode, die unter dem Vorsitze des Metropoliten Daniil, eines eifrigen Anhängers des Proprietätsrechtes der Klöster, 1531 stattfand, zu lebenslänglicher Klosterhaft verurtheilt; er starb bald darauf.[55])

Der Versuch Wassians Patrikijews, die Kormtschaja kirchenreformatorisch zu redigieren, rief natürlicherweise die entgegengesetzten Versuche, d. h. solche, deren Ziel es war, die bestehenden Ordnungen zu wahren, hervor. Eine solche Kormtschaja wurde bald nach der Verurtheilung Wassians durch den Abt des Klosters zu Wolokolam, Niphont, mit Wissen der Metropoliten Daniil und Makarij zusammengestellt. Er fügte zu jedem Capitel des photianischen Nomokanon, je nach der Zugehörigkeit, verschiedene Auszügen aus den Werken der orientalischen Kirchenlehrer hinzu.[56]) Im Gegensatze zu diesem tendenziös gefärbten Kormtschij gedachte der Metropolit Makarius eine Concordanz der Kormtschaja (swodnaja Kormtschaja) mit chronologischer Ordnung der Kanonen zusammenzustellen, »um hiedurch das Material für eine neue Ausgabe der Kormtschaja als eines echt russischen Nomokanon vorzubereiten«.[57]) Diese Concordanz der Kormtschaja, die nicht zu Ende geführt ist, enthält[58]) nur die Kanonen

[53]) Makarij, a. a. O, Bd. VI, pag. 195.

[54]) Cf. der Artikel Prof Pawlow's in den »Gelehrten Abhandlungen (Zapiski) der kasan'schen Universität« 1866.

[55]) Makarij, a. a. O., pag. 202.

[56]) Rosenkampf: 2, a. a. O., pag. 9 und 10.

[57]) Ib.

[58]) Ib. cf. Anhang VII.

der Apostel und die Kanonen von 9 (7 öcumenischen und 2 photianischen) Concilen; diese Kanonen kommen in verschiedenen (zwei oft drei) Übersetzungen vor. Ferner werden unter dem Texte eines jeden Kanon außer den erklärenden Anmerkungen verschiedener Commentatoren Auszüge aus anderen Kirchenrechtsquellen, verschiedene Beispiele aus der Kirchengeschichte, Abschnitte aus den Werken der hl. Väter u. s. w. angeführt.

Augenscheinlich wollte der Metropolit Makarius der Kormtschaja eine solche Redaction angedeihen lassen, in welcher sie als Grundlage und Quelle für Lösung aller damaligen kirchenpolitischen Streitfragen hätte dienen können. Vieles aus dieser Kormtschaja wurde von Makarius in den Stoglaw,[59]) das Buch der Synodalbeschlüsse vom Jahre 1551, eingetragen, auf welcher Synode Makarius selbst präsidierte.

Es wird endlich die Meinung vertreten, dass es außerdem noch andere neue Übersetzungen der Kanonen gebe, die man dem serbischen Erzbischof Daniil, dem Metropoliten Kyprian und dem bekannten Maximus dem Griechen zuschreibt. Die angeblich vom Erzbischofe Daniil (1325—1338) angefertigte Übersetzung erwähnt der russische Historiker Maikow in seiner »Geschichte der serbischen Sprache in Verbindung mit der Volksgeschichte« (Moskau 1857, pag. 50); weitere Beweise hiefür lassen sich nicht anführen. Die Meinung von der Übersetzung des Metropoliten Kyprian gründet sich ausschließlich auf Zeugnisse aus dem 17. Jahrhundert, und zwar auf die Zeugnisse des Elias, Abtes des moskau'schen Erscheinungs- (Bogojawlenski-) Klosters, und eines gewissen Grigorius. In ihrer Polemik mit dem litauischen Erzpriester Laurentius Zizanius antworten sie auf die Frage des letzteren: Woher habt ihr denn die griechischen Kanonen? mit folgenden Worten: »Kyprian der Metropolit von Kijew und ganz Russland hat, als er aus der Constantin-Stadt auf den russischen Metropolitenstuhl erhoben worden, die echten Bücher des christlichen Glaubens in griechischer Sprache: die Kanonen mitgebracht und sie in die slavische Sprache übersetzt; und durch die Gnade Gottes bestehen sie bis heute fort — ohne jegliche Verwirrung und Hinzufügung neuer Eintragungen.«[60])
Da aber bekannt ist, dass eine slavische Übersetzung der Kanonen schon vor Kyprian vorhanden war, und dass bei der Druckausgabe der Kormtschaja der Patriarch Nikon, der alle möglichen Übersetzungen zu diesem Zwecke gesammelt, jene Übersetzung nicht

---

[59]) Makarij, a. a. O., pag. 233.

[60]) Diese Polemik findet man abgedruckt in den Annalen für Literatur und Alterthümer, herausgegeben von Tichonrawow, 1895, Bd. IV, 2. pag. 99.

kannte.[61] so existierte im 17. Jahrhundert keine besondere Übersetzung von Kyprian, wie auch jetzt eine solche nicht vorhanden ist.

Von der Übersetzung des Maximus dem Griechen redet ausser dem Patriarchen Joakim[62]) auch der oben erwähnte Mönch Wassian, der, den Maximus lobend, sagt: »Alle diese Bücher sind lügenhaft und diese Regeln sind Unregeln, und keine Regeln. Bis Maximus haben wir nach diesen Büchern Gott gelästert und nicht gerühmt; jetzt aber haben wir durch Maximus und seine Lehre Gott erkannt.«[63]) Allein auch diese Nachricht ist, ebenso wie die oben erwähnte, noch lange nicht ein hinreichender Beweis dafür, dass Maximus die Kormtschaja übersetzt habe, und das umsomehr, als sich nicht ein einziges Manuscript mit seinem Namen erhalten hat.

C. Die Druckausgaben.

Als der Metropolit Makarius seine Concordanz der Kormtschaja zusammenstellen wollte, konnte er sich davon überzeugen, dass die Abschriften der Kormtschaja an vielen Stellen — und das oft an wichtigen — von den Abschreibern verdorben worden waren. In Anbetracht dieser traurigen Thatsache lenkte die Synode, welche den Stoglaw (die Synodalbeschlüsse in 100 Capitel) herausgab (1551), ihre Aufmerksamkeit auf die Textverderbnis der kirchlichen Schriften und verordnete, dass die Kirchenvorsteher die Abschreiber controlieren und ihnen für die Abschrift corrigierte Originale geben sollten, ferner dass »die Vorsteher und Priester im heiligen Tempel (der für ihre allgemeinen Zusammenkünfte bestimmt war) die göttlichen Kanonen vollständig halten sollten.«[64])

Um aber den slavischen Text der Kormtschaja, die sich im Laufe mehrerer Jahrhunderte durch das Abschreiben von anderen älteren Abschriften erhalten hatte und folglich einer fortlaufenden Textverderbnis unterlag, factisch ausbessern zu können, dazu bedurfte es dessen, dass man den slavischen Text mit den griechischen Originale verglich. Für eine solche Arbeit fehlte aber in Russland der rechte Mann. Selbst im 17. Jahrhundert »waren auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Aufklärung — sagt der russische Kirchenhistoriker Makarij (diese Zeit der vorhergehenden gegenüberstellend) — die Russen

[61]) Die Kormtschaja des Nikon, fol. 647.
[62]) Rosenkampf a. a. O., pag. 6.
[63]) Makarij, a. a. O., pag. 177.
[64]) Makarij, a. a. O., Bd. VI., pag. 240.

auch nicht einen Schritt vorwärts gekommen. In den Schulen, die sie aufzuweisen hatten, lernte man das Lesen und Schreiben. Und die Unwissenheit, die vollständigste Unwissenheit — und hiermit auch allerlei Art von Aberglauben — herrschte wie früher im moskauischen Reiche, nicht nur unter den Laien, sondern auch in der Mitte der Geistlichkeit, nicht nur unter dem einfachen Volke, sondern auch in den höheren Schichten der Gesellschaft.«[65]) Zudem würde auch die Correctur der kirchlichen Bücher nach dem griechischen Originaltexte in dem Aberglauben der Menge, die jeglicher Umänderung kirchlicher Dinge misstrauisch gegenüber stand, ein fast unüberwindliches Hindernis gefunden haben. Es blieb demnach nichts anderes übrig, als sich mit dem vorhandenen Texte und der vorhandenen Redaction der Kormtschaja zufrieden zu geben — bis zur Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo das russische Kirchenregiment, die Wichtigkeit und Bedeutung eines allgemeinen kanonischen Sammelwerkes, das die durch die verschiedenen und ungenauen handschriftlichen Ausgaben eingeschlichenen Fehler beseitigt hätte, im vollsten Maße anerkennend, beschloss, »durch Druck die Kormtschaja Kniga herauszugeben«.[66])

Als Original für die Druckausgabe (vgl. S. 50) wählte man nicht die russische, sondern die serbische Redaction der Kormtschaja, in der sich russische Quellen überhaupt nicht finden. Aus der serbischen Handschrift wurden in die ersten Druckausgaben der Kormtschaja von den 64 Capiteln nur 57 herübergenommen, 7 Capitel wurden ausgelassen und zwar: das 52—54, das 60—62 und das 63; in den Ausgaben seit dem Jahre 1787 sind auch das 49. und das 50. Capitel ausgelassen. An die Stelle der ausgelassenen Capitel sind folgende Capitel der Druckausgabe der Kormtschaja getreten: 46, 49, 50, 55—70 (siehe den I. Th.). Die übrigen am Anfange und Ende der Kormtschaja sich findenden Artikel haben keine wesentlich kanonische Bedeutung.

Hier wirft sich unwillkürlich die Frage auf: warum wurde für die Druckausgabe gerade die serbische Kormtschaja als Muster angenommen, während doch bekannt ist, dass die russische Kormtschaja viel mehr in Gebrauch war? Um dieses Factum zu erklären, muss man eines von beiden annehmen: entweder fand die Synode, mit deren Genehmigung die Kormtschaja im Druck herausgegeben wurde, dass die Abschriften der serbischen Redaction im Vergleich zur russischen Redaction den genaueren und besseren Text der Kirchen-

[65]) Ib. Bd. XI, pag. 215.

[66]) Metropolit Eugenius, a. a. O., pag. 316.

rechtsquellen enthielten, oder aber diese Synode liess sich durch den Gesichtspunkt leiten, dass die Kirchenrechtsquellen, welche die russische Kirche von der griechischen Mutterkirche übernommen hatte, im Vergleich zu den russischen in der Kormtschaja russischer Redaction enthaltenen Kirchenrechtsquellen eine höhere Autorität zu beanspruchen hätten. Die Kirchenrechtsquellen ersterer Art sucht das russische Kirchenregiment auf dem Wege der Druckausgabe vor weiterer Verderbnis zu schützen.

Der Druck der Kormtschaja begann am 7. November 1649, nachdem der Patriarch Josiph und seine Synode dazu ihren Segen ertheilt hatten, und endete am 1. Juli des folgenden Jahres. Von dieser josiph'schen Druckausgabe (Moskau) kamen nach dem Zeugnisse des Metropoliten Eugenius 400 Exemplare zur Versendung; sie war vom 1. Juli 1650 bis zum 25. Juli 1652 im Gebrauch.[67]) Indem der Historiker Makarij auf das Drucken kirchlicher Bücher unter dem Patriarchen Josiph zu reden kommt, bemerkt er: »Es geschah auch jetzt, ebenso wie bei den früheren Patriarchen, einzig und allein auf Grund slavischer Abschriften, ohne Vergleichung mit griechischen, nur dass jetzt die Zahl der Ungenauigkeit und Fehler in den Büchern infolge der geringen Bildung und Unachtsamkeit der Anfertiger sich noch viel mehr vergrößert hat.«[68]) Hinsichtlich der Kormtschaja aber ist zu sagen, dass ausser den typographischen Fehlern und Sinnverkehrungen sich sehr oft wohlgemeinte Auslassungen und Hinzufügungen einiger Artikel durch ihre Herausgeber beobachten lassen. Deshalb unterwarf der Nachfolger des Patriarchen Josiph, der berühmte Patriarch Nikon, im ersten Jahre seiner Regierung auf einer besonderen Synode die Kormtschaja seines Vorgängers einer strengen Revision. Das Nähere über diese Revision erfahren wir aus dem Nachworte der neuen nikon'schen Ausgabe, die 1653 erschien. In diesem Nachworte wird unter anderm davon berichtet, dass nach der Fertigstellung des Druckes, der Patriarch Nikon mit der gesammten Synode — um jeden Streit zu vermeiden — das Buch durchgesehen und was ungenau war corrigiert habe. Für diese Correctur hatte man eine ganze Menge von Abschriften gesammelt, von denen eine sich als ganz besonders wichtig erwies; außerdem wurde eine griechische Kormtschaja, die dem damals in Moskau sich aufhaltenden jerusalemischen Patriarchen Paisij gehörte, hinzugezogen.

---

[67]) Alex. Lawrow »Ein gedruckter Brief an A. S. Pawlow« (russich) 1876, pag. 30.

[68]) Makarij, a. a. O., Bd. XI., pag. 118 seg.

Es war zu erwarten, dass in dieser nikon'schen Ausgabe die Fehler beseitigt worden wären, aber in der That verhielt es sich vielmehr so, dass der Patriarch Nikon dieser Arbeit nicht die nöthige Aufmerksamkeit — die man von ihm doch hätte erwarten können — geschenkt hatte, weswegen auch der gelehrte Makarij bemerken kann, dass die josiph'sche Ausgabe »überaus wenigen und unwesentlichen Veränderungen« unterzogen wurde.[69]) Dass diese Bemerkung berechtigt war, hat Rosenkampf, der beide Ausgaben genau verglichen, nachgewiesen. Die nikon'sche Ausgabe weicht kaum von der josiph'schen ab: Die Veränderung, die Nikon an der Ausgabe seines Vorgängers vornahm, besteht darin, dass er dem Anfange und dem Ende des Buches einige Artikel hinzugefügt hat. Dem Anfange ist hinzugefügt worden: Fol. 1—25 der Bericht, weswegen die orientalischen Patriarchen die römischen Päpste aus dem Liebesbunde ausgeschlossen, Fol. 25—37 der Bericht über die Einsetzung des Patriarchen Philaret und der anderen russischen Patriarchen bis Nikon inclusive, Fol. 38 ein Auszug aus dem Syntagma des Blastaros über kaiserliche Gesetze; am Ende (zwischen Fol. 641 und 642) sind mit besonderer Zählung der Blätter (1—16) eingeschoben: Die Schenkungsurkunde Constantin des Großen an den Papst Sylvester (1—10) und auf den sechs letzten Blättern der Bericht über den römischen Abfall. Das letzte Blatt des Nachwortes ist fortgelassen und durch ein anderes ersetzt worden.[70]) Auf Fol. 486 ist die letzte, früher ausgelassene, Zeile hinzugefügt worden.[71])

Das Hinzufügen der Schenkungsurkunde Constantin des Großen und der kurze Bericht vom Abfalle Roms haben es veranlasst, dass seinerzeit dem Patriarchen Nikon das Streben nach einer dem Papste ähnlichen Stellung in der russischen Kirche zum Vorwurf gemacht wurde.[72]) Doch ist dagegen zu beachten, dass die Schenkungsurkunde Constantin des Großen noch vor Nikon in Russland durch griechische Sammelwerke bekannt geworden. So sehen wir, dass die moskauische Synode vom Jahre 1503 dieses Document als Beweismittel für das Eigenthumsrecht der Klöster gebraucht; die Synode vom Jahre 1551 folgte in dieser Beziehung der eben genannten Synode vom Jahre 1503 und nahm diese Urkunde in den von ihr herausgegebenen Stoglaw (Cap. 40) auf. Mit einem Worte, der Patriarch Nikon konnte sehr

[69]) Ib., pag. 25.
[70]) Alex. Lawrow: a. a. O., pag. 33.
[71]) Ib.
[72]) Milasch: Die Sawin'sche Kormtschaja, pag. 38.

wohl persönlich von ihrer Echtheit überzeugt sein und bei ihrer Einordnung in die Kormtschaja sich von der Bedeutung, welche diesem Documente von der vorhergegangenen Zeit beigelegt worden war, leiten lassen.

Und was die Hinzufügung des Berichtes vom Abfalle Roms betrifft, so bemerkt hiezu Rosenkampf (a. a. O., pag. 195), dass »die griechischen und russischen Hierarchen es als ihre Pflicht ansahen, durch ähnliche Ausführungen die Stärke ihrer Rechtgläubigkeit an den Tag zu legen« — in einer solch sonderbaren Weise polemisierte man gegen Rom.

Durch die Druckausgabe ward zwar einer weiteren Textverderbnis vorgebeugt, doch war, wie wir bereits gesehen, eben dieser Text in so mancher Hinsicht durchaus nicht befriedigend. Die Übersetzung war an vielen Stellen fehlerhaft und falsch. Schon 1755 äußerte sich der hl. russische Synod über die 1653 zu Moskau gedruckte Kormtschaja dahin, »dass in ihr die Kanonen der hl. Apostel, der öcumenischen und Particular-Synoden, ebenso auch die des hl. Basilius des Großen und andere hl. Väter nicht genau enthalten seien, sondern nur verkürzt, mit kurzen Erklärungen, und wem das Letztere angehöre, sei vollends unbekannt — und weltliche Gesetze, gegen Ende auch einige andere Kanonen von nachöcumenischen Particular-Synoden und andere Artikel, in denen an vielen Stellen eine Nichtübereinstimmung mit dem griechischen Texte, eine gewisse Dunkelheit in der Übersetzung wahrgenommen werden kann, weswegen es auch bei ihrer Anwendung und bei ihrer Beurtheilung nicht ohne Zweifel und Verzug abgeht, besonders weil in ihr nicht die originalen, oben erwähnten Kanonen, sondern nur, wie oben gesagt worden, die verkürzten enthalten sind; und deshalb liegt es dem hl. Synod ob, jene Kormtschaja — wie ja auch die Bibel verbessert worden ist — folgendermaßen zu verbessern: Einmal sind die eigentlichen Kanonen nach den so beschaffenen griechischen Kanonen- und Gesetzbüchern in den russischen Dialect zu übersetzen, dann auch in der russischen Kormtschaja die Verkürzungen jener Kanonen und Erklärungen nach dem griechischen Texte genau und deutlich zu corrigieren und unter die eigentlichen Kanonen zu setzen; ebenso sind auch die weltlichen Gesetze und alles Übrige nach dem griechischen Texte in gleicher Weise zu verbessern, und wo sich gegenüber dem Griechischen eine Abweichung ergeben sollte, da ist solches besonders auszuschreiben und dem hl. Synod mit einer Meinungsäußerung vorzulegen.«[73]) Die Ausführung dieser Aufgabe übertrug der

[73]) Cf. Die russische Zeitschrift »Prawoslawnoje obozrenie« 1875, Mai, pag. 45.

hl. Synod dem Prediger an der Mokauer slavisch-griechisch-lateinischen Akademie, dem Hieromonach Joasaph Jaroschewitsch und dem Übersetzer Poletik.[74]) Doch kam dieser Gedanke des hl. Synodes infolge unbekannt gebliebener Umstände nicht zur Verwirklichung. Unterdessen waren die Exemplare der nikon'schen Ausgabe eine große Seltenheit geworden; selbst die geistlichen Consistorien konnten bisweilen ein solches Exemplar nicht erhalten.[75]) Infolge dessen beschloss der hl. Synod 1786, die nikon'sche Kormtschaja von neuem herauszugeben. So erschien denn auch 1787 die erste Ausgabe des Synods.

In dieser Ausgabe ist man in folgenden Punkten von der nikon'schen Ausgabe abgewichen: 1. Die Kormtschaja wurde in zwei Theile zerlegt, von denen der erste die kanonischen, der andere die weltlichen Bestimmungen enthielt. In den ersten Theil wurden die Artikel bis Cap. 41 inclusive aufgenommen, welche Artikel die Synopsis mit den Commentarien des Aristenus, stellenweise auch mit denen des Zonaras enthielten; in den zweiten Theil aber alle übrigen, die verschiedenen (uns bereits bekannten) byzantinischen Auszüge aus den weltlichen Gesetzen in Angelegenheiten der Kirche, die Novellen der späteren byzantinischen Kaiser und die Verordnungen der Patriarchalsynoden aus der dritten Periode (vom Ende des 9. bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts) der Geschichte des Kirchenrechtes enthaltenden Artikel bis zum 70. Cap. inclusive. 2. Im zweiten Theile wurde der Tractat gegen die Lateiner fortgelassen, den der griechische Mönch Nikita über das ungesäuerte Brot der Eucharistie (c. 1050) verfasst hatte; in der nikon'schen Ausgabe fand er sich im 47. Cap. 3. Am Ende des 50. Cap., das von den verschiedenen Verwandtschaftsgraden, insofern sie als Ehehindernis in Betracht kommen, handelt, ist hinzugefügt worden die Aufzählung alterthümlicher Verwandtschaftsbezeichnungen, die in diesem Capitel gebraucht werden, aber für die Gegenwart nicht ohneweiters verständlich waren, weswegen auch diese Aufzählung von einer Übertragung in den neueren Sprachgebrauch begleitet wird.

Diese erste Ausgabe des Synods wurde wiederholt in den Jahren 1804, 1816, 1823.[76]) Im Jahre 1839 aber gab der hl. Synod ein ganz neues Buch heraus: nämlich abgedruckt eine neue Übersetzung des sogenannten photianischen Nomokanon (Vergl. oben S. 22 ff.) unter

---

[74]) Ib.

[75]) Berdnikow: a. a. O., pag. 26.

[76]) Auch die sogenannten »Altgläubigen« d. i. die Raskolniken, besorgten 1786 eine Ausgabe zu Warschau.

dem Titel: »Das Buch der Kanonen der hl. Apostel, der hl. öcumenischen und Partikular-Synoden und der hl. Väter.« Dieses Buch der Kanonen unterscheidet sich in vieler Beziehung von der alten Kormtschaja. In ihr fehlt der ganze zweite Theil der gedruckten Ausgabe; weiter fehlen einige Capitel des ersten Theiles, und zwar: Stücke aus den apostolischen Kanonen (in der gedruckten Kormtschaja, Cap. 2—4, die Kanonen des Paulus, des Peter und Paulus und aller hl. Apostel enthaltend), ferner verschiedene, dem Basilius dem Großen zugeschriebene, Fragmente (Cap. 22—25), endlich überhaupt alle Artikel, die eine Ergänzung zu der von Aristenus commentierten Synopsis bilden (Cap. 37—41). Außerdem ist man auch in den Capiteln, die in dieses Buch der Kanonen aufgenommen sind, von der gedruckten Kormtschaja abgewichen. So sind z. B. die Kanonen nicht chronologisch, sondern je nach ihrer Wichtigkeit geordnet: Zuerst die Kanonen der öcumenischen, dann die Kanonen der Particular-Synoden und endlich die Kanonen der hl. Väter. Ausgelassen sind die sogenannten Anathematismen des Kyrill von Alexandrien gegen Nestorius, das Ende des Sendschreibens des Tarassius und andere. Die Kanonen finden sich hier in einer neuen, nach dem vollständigen Texte angefertigten slavischen Übersetzung, ohne die Commentarien der byzantinischen Kanonisten. Gleichsam als Ersatz für letztere sind von Seiten des hl. Synods einige wenige, unwesentliche, erklärende Bemerkungen hinzugefügt worden.

D. Die Bedeutung der Kormtschaja Kniga für die slavischen rechtgläubigen Kirchen.

Die Kormtschaja Kniga, die im Laufe der Zeit bei allen griechisch-katholischen Slaven gebräuchlich wurde, galt gewissermaßen als officielles Corpus juris canonici,[77]) welche Geltung sie aber heutzutage nicht mehr in vollem Maße beibehalten hat, was schon der Umstand beweist, dass sie in der russischen orthodoxen Kirche — besonders seit der Herausgabe Kniga Pravil (Buch der Kanonen) 1839, das der Praxis als officieller Text zugrunde gelegt wird[78]) — ihr ursprüngliches Ansehen eingebüßt hat. Schon lange vor dem Jahre 1839 hat der russische hl. Synod den Text der Kormtschaja als ungenau

[77]) Serbisches Civilgesetzbuch § 93; Consistorialsystem vom 17. Juni 1782 der orthodox-serbischen Patriarchalkirche von Karlowitz, Section II, § 10. Milasch, Kirchenrecht, pag. 196.

[78]) Prawoslavnoe obozrenije (Rechtgläubige Rundschau) 1875, Bd. II, pag. 47.

erkannt und eine Verbesserung desselben für nothwendig erachtet; auch das war ihm schon längst bekannt, dass in der Kormtschaja die Kanonen sich in verkürzter Gestalt fänden, und dass die slavische Übersetzung an vielen Stellen unklar sei. Wir wollen hier als Beispiel nur einen wesentlichen Fehler nennen, der sich in der slavischen Übersetzung der Commentarien zu dem 72. Kanon der trullanischen (der 6. öcumenischen) Synode findet. Dieser Kanon redet zuerst von den Ehen zwischen Christen und Nichtchristen, wobei die Ehe rechtgläubiger Personen und nichtrechtgläubiger für alle Fälle verboten wird, und sucht dann die Fragen der sog. Mischehen, dass heist jener Ehen, wo von beiden anfangs heidnischen Ehegatten der eine Theil Christ geworden, während der andere Theil heidnisch geblieben, zu entscheiden. Während nun der Originaltext, dem Apostel Paulus (1, Cor. 7) folgend, die Frage so entscheidet, dass das Fortbestehen, respective Aufgeben der Ehe vom nichtchristlichen Theile abhänge, heißt es in der slavischen Übersetzung (der Kormtschaja): »Wenn der Mann mit dem ungläubigen Weibe leben will, und eine gläubige Gattin mit einem ungläubigen Gatten, so mögen sie zusammenleben,« womit — im Gegensatz zur Bestimmung des Apostels Paulus und jenes 72. Kanon — die Fortdauer der Ehe von dem christlichen Theile abhängig gemacht wird.[79])

Die Ungenauigkeit des Textes war bisweilen Anlass zu falschen Citaten. Hievon ein Beispiel. 1804 verordnete der russische Senat, dass in Criminalfällen auch die Geistlichen vereidigt werden sollten, worauf der hl. Synod antwortete, dass die Aussagen beim Verhör von Seite der Geistlichen dem Eide gleichzustellen seien, denn nach dem 25. Kanon der hl. Apostel kann ein vereidigter Geistlicher als solcher nicht functionieren.[80]) In der That lesen wir denn auch im 25. Kanon der slavischen Kormtschaja, dass der Geistliche, welcher der Vereidigung unterlegen, seiner geistlichen Würde verlustig gehen solle. Während diese Bestimmung (nach der slavischen Übersetzung) den Eid im Sinne hat, redet nun aber der Originaltext gar nicht vom Eide, sondern vom Meineide — womit diese Stelle als Begründung für die (übrigens richtige) Ansicht des Synodes hinfällig geworden ist.

Trotz alledem hat man die Herausgabe der »Kniga Prawil« nicht so anzusehen, als ob dadurch die bisherige Kormtschaja und das, was

[79]) Beachtung verdient der Umstand, dass infolge dieses Fehlers es in Russland gebräuchlich war, dass der Übertritt eines Ehegatten zu einer anderen Confession dem anderen Theile das Recht gab, die Ehe aufzulösen und in eine zweite Ehe einzugehen.

[80]) Synodalprotokoll vom 8. Juni 1804, Fol. 392—394.

in das neue Buch der Kanonen aufgenommen worden, ersetzt werden sollte. Einmal ist solches nirgends direct ausgesprochen (etwa in einem Gesetzerlasse), und zweitens ist die Herausgabe der Kniga Prawil nicht zu dem Zwecke unternommen worden, um dadurch die alte Kormtschaja ausser Gebrauch zu setzen, sondern nur um eine neue, vollständigere und genauere Übersetzung der kirchenrechtlichen Quellen zu geben; ja auch der Umstand, dass selbst der Text der Kniga Prawil nicht immer mit dem Originale übereinstimmt[81]) spricht dafür, dass die bisherige Kormtschaja nicht so ohneweiters außer Betracht bleiben kann.

Die Frage darüber, was von der Kormtschaja auch jetzt noch als rechtskräftig zu gelten habe und was anderseits bereits der Geschichte zuzuweisen sei, muss auf Grund anderer Thatsachen, als einzig und allein auf Grund dessen, dass die bisherige Kormtschaja durch die Kniga Prawil ersetzt worden ist, entschieden werden. Die Entscheidung dieser Frage ist zu fällen: 1. auf Grund der Vergleichung beider Redactionen, d. i. der alten Kormtschaja und der Kniga Prawil, 2. auf Grund der Analyse aller der Theile der Kormtschaja, die wir in der Kniga Prawil nicht finden. Da die neuredigierte Kniga Prawil dasselbe enthält, was sich in dem ersten (kanonischen) Theile der Kormtschaja findet, d. i. das kanonische Syntagma des Photius — nur in neuerer und vollständiger Übersetzung, so folgt daraus ganz von selbst, dass der erste Theil der Kormtschaja nicht mehr in früherer Weise seine Geltung für die Praxis beanspruchen darf. Was jedoch den zweiten Theil, von dem nichts in die Kniga Prawil aufgenommen ist, betrifft, so sind hier zu unterscheiden: 1. Quellen oder Artikel rein kirchlichen, d. h. kanonischen Inhaltes, die auf innere Angelegenheiten und Verhältnisse der Kirche Bezug haben, denen aber infolge ihrer Entstehung nicht die gleiche Bedeutung, wie den in der Kniga Prawil enthaltenen Quellen, zukommt. Zu diesen Quellen des zweiten Theiles der Kormtschaja gehören z. B. viele Artikel über die Ehe, das Mönchthum, die Liturgie u. s. w. Dass sie in Russland immer noch von Geltung sind, beweisen spätere Gesetze. So müssen z. B. nach Artikel 196 des Ustaws der geistlichen Consistorien die Mönche für ihre Übertretungen der Klosterordnung sich unter anderem den Strafen unterziehen, die man im zweiten Theile Kormtschaja genannt findet (Kanonen des hl. Basilius d. Gr.). 2. Kommen in Betracht die griechisch-römischen Gesetze, bei denen man zwei verschiedene Arten

[81]) Cf. Milasch: »Über die kanonischen Sammlungen«, pag. 61.

unterscheiden kann. Die einen beziehen sich ihrem Inhalte nach gar nicht auf kirchliche Dinge, sondern gehören ausschließlich dem weltlichen (Staats-, Criminal- u. s. w.) Rechte an, z. B. das Gesetz über die Vertheilung der Kriegsbeute, das bei den Slaven nie im Gebrauch war, sondern nur durch Tradition in die Kormtschaja gelangte; die anderen sind vermischten, sozusagen kirchlich-weltlichen Inhaltes, z. B. alle Ehegesetze. Viele von diesen griechisch-römischen Gesetzen der Kormtschaja giengen in den russischen Swod Zakonow (Gesetzsammlung) über und werden jetzt als Gesetze russischen Ursprunges angesehen,[82]) z. B. die Bestimmungen (Bd. X) über die fünfjährige unbekannt bleibende Abwesenheit eines Ehegatten als Ehescheidungsgrund, ferner über die Ehescheidung infolge von Impotenz, endlich über das zur Eingehung der Ehe erforderliche Alter. Es wäre aber eine voreilige Schlussfolgerung, wenn man hieraus entnehmen wollte, dass alle anderen Gesetze der Kormtschaja mit ähnlichem Inhalte unwirksam seien, eben weil sie nicht in den Swod Zakonow aufgenommen worden sind. So enthält z. B. das russische Civilgesetz keine näheren Bestimmungen über die als Ehehindernis in Betracht kommenden Verwandschaftsgrade; die Bestimmung hierüber (Bd. X, 1) lautet einfach: »es ist verboten, innerhalb der von den Kirchengesetzen verpönten Verwandtschaftsgrade die Ehe einzugehen« — welche Kirchengesetze unter anderem sich auch im zweiten Theile der Kormtschaja finden. Überhaupt hat man sich bei der Herausgabe des Swod Zakonow nicht mit dem Gedanken getragen, von allen damals geltenden Gesetzen der Kormtschaja einen erschöpfenden Gebrauch zu machen. Selbst solche Artikel des Swod, welche durch die neue Redaction der griechisch-römischen Gesetze eine Veränderung erfahren, sind hiedurch nicht ohneweiters nach ihrem ursprünglichen Sinne, d. h. wie sie sich in der Kormtschaja finden, ungiltig geworden. So wird z. B. nach Artikel 3, Bd. X, 1, für das männliche Geschlecht als ehefähiges Alter das 17., für das weibliche das 16. Lebensjahr festgesetzt; dass aber hiemit das alte byzantinische (im Eklog des 48. Capitels der Kormtschaja enthaltene) Gesetz, welches hiefür das 15., respective 13. Lebensjahr fordert, nicht hinfällig geworden, ersieht man aus Artikel 37 und 39 (ib.), wo zwischen kirchlicher und bürgerlicher Volljährigkeit unterschieden wird. Dieser Unterschied ist juridisch von großer Bedeutung: ist die Ehe nach der Erreichung der kirchlichen Volljährigkeit (15., respective 13. Lebensjahr) vollzogen, aber noch vor der Erreichung der bürger-

---

[82]) Prawoslawnoe obozrenie, 1875, Bd. II, pag. 51.

lichen Volljährigkeit, so ist die Ehe giltig, ist sie aber noch vor Erreichung der kirchlichen Volljährigkeit vollzogen, so ist sie ungiltig, ausgenommen den Fall, dass die Frau bereits schwanger ist (Ustaw der geistlichen Consistorien, Artikel 209 und Swod Zakonow, Bd. X, 2, pag. 623). 3. Finden sich in dem zweiten Theile Kormtschaja auch solche Gesetze oder Rechtsnormen, die, obschon sie ihrer Entstehung nach griechisch-römische Gesetze sind, d. h. Gesetze byzantinischer Kaiser, was ihren Inhalt betrifft, einen durchaus kanonischen Charakter tragen, weshalb sie gleichsam zu Kanonen geworden sind. Es versteht sich, dass derartige Gesetze nicht deswegen ungiltig werden können, weil sie sich weder im Swod Zakonow, noch in der neuen Kniga Prawil finden. Die bürgerliche Gesetzgebung hatte für sie als rein kirchliche Bestimmungen kein Interesse, die Kirchengewalt aber kann sie umsoweniger als ungiltig ansehen, als sie in vieler Beziehung die Kniga Prawil ergänzen und in der morgenländischen Kirche das gleiche Ansehen wie die Kanonen genießen.[83])

Fassen wir alles bisher Gesagte zusammen, so wird die Antwort auf unsere oben gestellte Frage, ob die alte Kormtschaja Kniga noch heutzutage für die russische Kirche neben der Kniga Prawil und verschiedenen anderen speciell kirchlichen Gesetzesbestimmungen, die theils in den Swod Zakonow aufgenommen, theils nicht aufgenommen worden sind, ihre Geltung behalten habe, dahin zu lauten haben, dass: 1. der erste (kanonische) Theil der Kormtschaja nach der Herausgabe der Kniga Prawil seine praktische Bedeutung verloren hat; 2. dass alle übrigen Gesetze und Normen, die sowohl im ersten als auch besonders im zweiten Theile der Kormtschaja enthalten, jedoch weder in die Kniga Prawil, noch in den Swod Zakonow, noch sonst in irgend welche speciell kirchliche Gesetzbestimmungen aufgenommen sind, hiemit ihre praktische Bedeutung noch lange nicht einbüßen. Die Frage darüber, ob sie thatsächlich in Geltung bleiben solle, wird durch den eigenen Charakter dieser Normen oder Gesetze entschieden: wenn

[83]) Als Beispiel verweisen wir darauf, dass das kasan'sche Consistorium die Frage, ob ein Küster, der eine Witwe geheiratet, noch dem geistlichen Stande zugezählt werden dürfe, dahin beantwortete, dass nach dem 18. Kanon der Apostel die Frage allerdings zu verneinen wäre, dass aber dagegen die 48. Regel der neuen Erlässe Justinians, die in die Kormtschaja aufgenommen worden, bestimme, ein Küster, der zum zweitenmale geheiratet oder die erste Ehe mit einer Witwe eingegangen, könne zwar einen höheren kirchlichen Grad nicht erlangen, wohl aber in dem Grade, in welchem er augenblicklich steht, verbleiben — woraus das Consistorium folgerte, dass die Frage zu bejahen sei, welche Antwort der hl. Synod als richtig anerkannte. Ib. pag. 51.

sie, obschon in den Codex der zu recht bestehenden Gesetze nicht aufgenommen, sich direct auf das Wesen irgend einer kirchlichen Institution beziehen, und deshalb als nothwendige Ergänzung der Kniga Prawil, des Swod Zakonow oder sonstiger kirchlicher Verordnungen erscheinen, so müssen sie als geltende angesehen werden.

Was die anderen slavischen Kirchen anbelangt, so kann man mit Sicherheit behaupten, dass die Kormtschaja Kniga bei ihnen ihr altes Ansehen beibehalten hat. Dies wird schon dadurch bezeigt, dass es hier keine gesetzlichen Erlässe gibt, welche die Kormtschaja ersetzen sollten. Diese Kormtschaja ist aber eine große Seltenheit geworden, da sie in Russland, woher sie von den übrigen slavischen Kirchen bezogen wurde, nicht mehr gedruckt wird — dessen sie wohl wert wäre. »Der Text der gedruckten slavischen Kormtschaja — sagt ein russischer Kanonist [84]) — ist eine solch heilge Sache, ja man darf sagen: ein Heiligthum, dass er beständig herausgegeben werden sollte, ungeachtet dessen, dass er heutzutage für die Praxis weniger, als früher, erforderlich ist.«

---

[84]) Ein gedruckter Brief an A. S. Pawlow, 1876, pag. 4.

Angeführte Schriften.

Allatius, Leo, De ecclesiae occindentalis atque orientalis perpetua consensione. Köln 1648. lib. I.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. XXXV, XXXIX, XLI, XLIV.

Berdnikow, Kurzer Abriss des Kirchenrechts. Kazan 1888. (Бердниковъ, И. С., Краткій курсъ церковнаго права православной греко-россійской церкви.)

Beveregii, Guiliemi, Synodikon sive Pandectae Canonum SS. Apostolorum et Conciliorum ab Ecclesia Graeca receptorum. . . . Oxonii 1672.

Biener, Friedrich August, Dr., Geschichte der Novellen Justinians. Berlin 1824.

— De collectionibus canonum ecclesiae graecae schediasma literarium. Berolini MDCCCXXVII.

Bodjanski, Das Leben des Kyrill und Methodius (Житія Кирилла и Меѳодія, изданіе Бодянскаго).

Civilgesetzbuch, Serbisches.

Consistorialsystem vom 17. Juni 1782 der orthodox-serbischen Patriarchalkirche von Karlovitz.

Cotelorius, Johannes Baptista, Ecclesiae Graecae Monumenta T. I--III. Luteciae Parisiorum. 1678—86.

Domentijan, Das Leben des hl. Simeon und des hl. Sabbas. Belgrad 1865. (Живот св. Симеуна и св. Саве написао Доментијан. Издање Даничића.)

Denkwürdigkeiten, Russische. Th. I. (Русскія Достопамятности.)

Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters. Stuttgart 1890.

Dutschits N., Geschichte der serbischen rechtgläubigen Kirche. Belgrad 1894. (Историја српске православне цркве).

— Die moratsch'sche Kormtschaja. Belgrad 1877. (Морачка Крмчија.)

Ewgenij, Metropolit, Historisches Lexikon der älteren Schriftsteller geistlichen Standes. Kijew 1827. (Словарь историческій о бывшихъ въ Россіи писателяхъ духовнаго чина.)

— — Beschreibung der kijew'schen Sophie-Kathedrale und Hierarchie. Kijew 1825. (Описаніе Кіевософійскаго Собора и Кіевской Іерархіи.)

Ergänzung zu historischen Acten. Bd. II, Nr. 3. (Дополненіе къ актамъ историческимъ.)

Ersch und Gruber, Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste. I. Section, Bd. LXXXVII.

Glasnik, Bote der serbischen gelehrten Gesellschaft. Belgrad. XXXVII. (Гласник, српског ученог друштва.)

Golubinski, E. E., Geschichte der russischen Kirche. Bd. I, 1. (Исторія русской церкви.)

— Kurzer Abriss der Geschichte der rechtgläubigen Kirchen. Moskau 1871. (Краткій очеркъ исторіи православныхъ церквей.)

Gortschakow, M., Vom Sacramente der Ehe. St. Petersburg 1880. (О тайнѣ супружества.)

Grigorowitsch, W., Kurze Beschreibung einer Reise durch die europäische Türkei. 1848. (Очерк путешествія по европейской Турціи.)

Gross, C., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. Wien 1894.

Heimbach, Gustavus Ernestus, Ἀνέκδοτα. Lipsie 1838. Tomus I.

Hergenröther, Photius Patriarch von Constantinopel. Regensburg 1867—1869. Bd. III.

Jagitsch, W., Geschichte der serbisch-croatischen Literatur. Kazan 1871. (Исторія сербско-хорватской литературы.)

Jahrbücher der Literatur, Wien 1823. Bd. XXIII.

— Historische, der Görres-Gesellschaft. III, S. 1.

Jiriček, Geschichte Bulgariens. Odessa 1878. (Исторія Болгаръ.)

Kalatschow, N., Über die Bedeutung der Kormtschaja im Systeme des alten russischen Rechtes. (Калачовъ Н., О значеніи Кормчей въ системѣ древняго русскаго права. Москва 1847.)

Kalajdowitsch, Russische Literaturdenkmäler aus dem 12. Jahrhundert. 1821. (Памятники Россійской словесности 12-го вѣка, изданіе Калайдовича.)

Krasnožon, M., Die Commentatoren des kanonischen Codex der morgenländischen Kirche: Aristenus, Zonaras und Balsamon. Moskau 1892. (Красноженъ М., Толкователи каноническаго кодекса восточной церкви: Аристенъ, Зонара и Вальсамонъ, Москва 1892.)

Lamanski, W., Sammlung, St. Petersburg 1883. (Сборникъ В. И. Ламанскаго.)

Lawrow, Alex., Ein gedruckter Brief an A. S. Pawlow. Moskau 1876. (Александра Лаврова, Печатное письмо къ Ал. Ст. Павлову.)

Langen, J., Geschichte der römischen Kirche.

Leonid, Archimandrit, Beschreibung der slavisch-russischen Handschriften, gesammelt von Graf A. S. Uwarow. Moskau 1891. (Архимандритъ Леонидъ, Описаніе славяно-россійскихъ рукописей собранія графа А. С. Уварова.)

— — Nachrichten über slavische Handschriften. (Свѣдѣнія о славянскихъ рукописяхъ. Москва 1887.)

— — Handschriften der serbischen Schrift vom 13. bis 18. Jahrhundert, die sich in den Bibliotheken des Moskauischen Gouvernements befinden. (Рукописи сербскаго письма XIII—XVIII в., находящіяся въ библіотекахъ Московской губерніи.)

Lexicon Palaeoslavenico-graeco-latinum. Vindobonae 1862—1865.

Magazin, Serbisch-dalmatinisches. 1866. (Српско далматински Магазин кн. XXV.).

Majkow, Geschichte der serbischen Sprache in Verbindung mit der Volksgeschichte. Moskau 1857. (Майковъ, Исторія сербскаго языка въ связи съ исторіей народа.)

Makarij, Geschichte der russischen Kirche. 1866. Bd. V, VI, XI. (Исторія русской церкви.)

Marinow, Geschichte der bulgarischen Literatur. Plowdiw 1887. (Мариновъ, История на Българската литература.)

Martens, Die römische Frage. Stuttgart 1881.

Milasch, Nikodim, Dr., Über Kanonensammlungen der rechtgläubigen Kirche. Neusatz 1886. (О канонпчким зборницама православне цркве.)

Milasch, Nikodim, Dr., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche. Nach den allgemeinen Kirchenrechtsquellen und nach den besonderen Vorschriften, welche in den einzelnen autokephalen Kirchen Geltung haben. Zara 1890. (Deutsche Übersetzung. Czernowitz 1897.)

— — — Die Sawin'sche Kormtschaja. (Савинска Крмчија, Задар 1884.)

Nowakovits, S., Geschichte der serbischen Literatur. Belgrad 1871. (Стојан Новаковић, Историја српске књижевности. Београд 1871.)

Obozrenije prawoslavnoje (Rechtgläubige Rundschau). Moskau 1875. Bd. II.

Pawlow, A. S , Der ursprünglich slavisch-russische Nomokanon. Kazan 1869. (Павловъ Ал. Ст., Первоначальный славяно-русскій номоканонъ. Казань 1869.)

— — — Das 50. Capitel der Kormtschaja Kniga. Moskau 1887. (50-ма глава кормчей книги.)

Pitra, J. B., Juris ecclesiastici graecorum Historia et Monumenta jussu Pii IX. Pont. Max. Rome 1864—1868.

Popow, A., Beschreibung der Chludow'schen Handschriften. Moskau 1872. (Описаніе рукописей Хлудова.)

Proswjeta, Cetinje 1890. (Просвјета, Цетиње.)

Pypin und Spasovitsch, Geschichte der slavischen Literatur. 1879. (Пыпинъ и Спасовичъ, Исторія славянскихъ литературъ.)

Raditsch, Die Verfassung der orthodox-serbischen und orthodox-rumänischen Particular-Kirchen in Österreich-Ungarn, Serbien und Rumänien. Prag 1880.

Rosenkampf, G. A., Überblick über die Kormtschaja Kniga in historischer Hinsicht. Moskau 1829, 2. Ausg. St. Petersburg 1839. (Баронъ Розенкампфъ Г. А., Обозрѣніе Кормчей Книги въ исторической видѣ.)

Ružitschits, Nikanor, Kurze historische Übersicht. Belgrad 1875. (Кратки историјски преглед.)

Sammlung, Vollständige, russischer Chroniken 1864. (Полное собраніе русскихъ лѣтописей.)

Sobesjednik pravoslavni (Rechtgläubiger Gesellschafter). Kazan 1860.

Schriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Bd. XXII. (Записки императорской академіи наукъ.)

— Gelehrte, der Kazan'schen Universität. 1866. (Ученыя записки Казанскаго университета.)

Sreznevski, Die griechisch-iberische Kormtschaja aus dem 9. bis 10. Jahrhundert. 1871. (Срезневскій, Греческая иверская Кормчая.)

Σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων . . . ὑπὸ Γ. Α. Ῥάλλη καὶ Μ. Ποτλῆ Ἀθήνῃσιν 1852—1859.

Starine na svjet izdaje jugoslavenska akademija znanosti i umjetnosti. Kn. III. (Alterthümer, herausgegeben von der südslavischen Akademie der Wissenschaften und Künste.)

Strojew, Die dem Zarski gehörigen Handschriften. Moskau 1848. (Строевъ, Рукописи принадлежащія Царскому.)

Suworow, N., Cursus des Kirchenrechts. Jaroslaw 1889. Bd. I. (Н. Суворовъ, Курсъ Церковнаго права. Ярославль 1889. т. I)

Šafarik, Geschichte der serbischen Literatur. Prag. 1865.

Synodalprotokoll der russischen hl. Synod vom 8. Juni 1804.

Tichonrawow, Die Annalen für Literatur und Alterthümer. 1859. (Лѣтописи литературы и древностей изд. Тихонравовымъ.)

Trudy (Abhandlungen) der kijew'schen theologischen Akademie vom Jahre 1886. Bd. III. (Труды кіевской духовной академіи)

Uspenski, Th., Die Constituierung des zweiten Bulgaren-Reiches. St. Petersburg 1879. (Ѳ. Успенскій, Образованіе втораго Болгарскаго царства.)

Vering, Fr., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechtes. Prag 1893.

Voelli et Henrici Justelli, Bibliotheca Juris Canonici . . . Lutetiae Parisiorum 1661.

Vorträge in der Gesellschaft für Geschichte und russische Alterthümer an der Universität zu Moskau. 1847, 1867. (Чтеніе въ обществѣ исторіи и древностей россійскихъ при Московскомъ университетѣ.)

— Christliche. St. Petersburg 1851. Bd. I. (Христіанское Чтеніе.)

— in der Gesellschaft der Freunde des geistlichen Unterrichts. Moskau 1883. (Чтеніе въ обществѣ любителей духовнаго просвѣщенія.)

Walter, F., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. Bonn 1856.

Wostokow, Beschreibung der Handschriften des Rumjanzow'schen Museums. St. Petersburg 1842. (Описаніе рукописей Румянцовскаго Музеума.)

Zaozerski, N. A., Das Recht der orthodoxen griechisch-orientalisch-russischen Kirche als Gegenstand der speciellen Rechtswissenschaft. Moskau 1888. (Заозерскій Н. А., Право православной греко-восточной русской церкви какъ предметъ спеціальной юридической науки.)

Zachariae v. Lingenthal, Die griechischen Nomokanones. (Memoires de l'Academie de St. Petersburg. VII[e] Serie, tome 32, 1885.)

— — Über den Verfasser und die Quellen des (pseudo-photianischen) Nomokanon in 14 Titeln. 1885.

— — Ὁπρόχειρος νόμος. Imperatorum Basilii, Constantini et Leonis Prochiron. Heidelbergae MDCCCXXXVII.

— — Collectio librorum juris graeco-romani ineditorum. Ecloga Leonis et Constantini, Epanagoge Basilii, Leonis et Alexandri. Lipsiae. 1852.

Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. XXVIII.



DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN

